

Bericht

**über die Prüfung des Jahresabschlusses
und Lageberichts zum 31. Dezember 2022**

an die

Verbandsgemeindewerke

Anweiler am Trifels

- Wasserwerk und Regenerative Energie -

- Eigenbetrieb -

Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS

Hauptteil	Seite
I. PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN GEM. § 321 ABS. 1 HGB	
A) Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter und zu den entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen	6
B) Stellungnahme zur Beachtung wichtiger Vorschriften	7
III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	
A) Gegenstand der Prüfung	8
B) Art und Umfang der Prüfung	9
IV. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	
A) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	13
B) Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	17
V. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	
A) Vermögenslage (Bilanz)	18
B) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)	22
C) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	23
VI. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS	
A) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Berichterstattung)	25
B) Zusammenfassung der Ergebnisse nach § 53 HGrG	26
VII. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	28
VIII. UNTERFERTIGUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES	33



Testatexemplar

Bilanz	A	I
Gewinn- und Verlustrechnung	A	II
Anhang	A	III
Lagebericht	A	IV
Bestätigungsbericht und Bestätigungsvermerk	A	V

Anlagen

Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

separat gebundener Teilbericht

Erläuterungen zu den betrieblichen Grundlagen und zum Jahresabschluss zum 31.12.2021

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Entwurf

Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (Euro, T€, €, % usw.) auftreten.

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels hat uns zum Abschlussprüfer der

Verbandsgemeindewerke
Annweiler am Trifels
- Wasserwerk und Regenerative Energie -

bestellt (§ 89 Abs. 2 GemO, § 2 Abs. 1 KomEinrPrV). Zwischen den Verbandsgemeindewerken, vertreten durch den Werkdirektor, und dem Abschlussprüfer wurde ein Prüfungsvertrag abgeschlossen (§ 2 Abs. 5 KomEinrPrV).

Gesetzliche Grundlage für die Prüfung bilden § 89 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 27 Abs. 2 EigAnVO und § 2 KomEinrPrV.

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich außerdem gem. § 89 Abs. 3 GemO auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG.

Der Prüfungsauftrag erstreckt sich gem. § 89 Abs. 3 GemO auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ und darüber hinaus auch auf die gesonderte Darstellung der Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurden wir beauftragt, weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses abzugeben. Wir haben diese ergänzenden Aufgliederungen und Erläuterungen in einem Ergänzungsband zu diesem Prüfungsbericht dargestellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Unsere Berichterstattung erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e. V., Düsseldorf (IDW PS 450 n. F.). Die Erteilung des Bestätigungsvermerks erfolgt nach den neugefassten Prüfungsstandards IDW PS 400 ff. zur „Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks“ und gem. Anlage a zum Ergebnisbericht der 123. Sitzung des Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen (ÖFA) vom 06.11.2018 zum Bestätigungsvermerk für Eigenbetriebe.



Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“ zugrunde, deren Geltung auch im Verhältnis zu Dritten vereinbart ist.

Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Dieser Prüfungsbericht richtet sich an die Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels - Wasserversorgung und Regenerative Energie.

Entwurf

II. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN GEM. § 321 ABS. 1 HGB

A) Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter und zu den entwicklungsbeeinträchtigenden oder bestandsgefährdenden Tatsachen

1. Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens

Bei dem Geschäftsverlauf und der Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:

- Beim Wasserwerk ist ein Jahresgewinn von T€ 49 zu verzeichnen, der Jahresgewinn der Regenerativen Energie beträgt T€ 28.
- Die Wirtschaftsgrundsätze gemäß § 85 Abs. 3 GemO wurden nicht erfüllt, da die Eigenkapitalverzinsung gemäß § 8 Abs. 3 KAG (T€ 119), die darauf entfallenden Steuern und die Konzessionsabgabe nicht erwirtschaftet wurden.
- Die Kapitalstruktur des Wasserwerkes zeigt, dass die Eigenmittel (Eigenkapital und Empfangene Ertragszuschüsse) 44,5 % betragen.
- Die Anlagendeckungsquote des Wasserwerkes veränderte sich von 80,2 % auf 79,0 %.
- Die Selbstfinanzierungsmittel (Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit) des Wasserwerkes mit T€ 482 wiesen gegenüber den Investitionen des Wirtschaftsjahres (T€ 949) eine Unterdeckung von -T€ 467 aus.

2. Voraussichtliche Entwicklung

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Nach Beurteilung des gesetzlichen Vertreters sind derzeit keine Risiken erkennbar, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können.
- Die Leistungsfähigkeit und der Ausnutzungsgrad der Betriebsanlagen lassen für die zu erwartende Verbrauchsentwicklung noch keine Engpässe im Bereich der Ortsnetze erkennen.

3. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage

des Eigenbetriebes und stellt die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend dar.

B) Stellungnahme zur Beachtung wichtiger Vorschriften

1. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung

Bei Durchführung unserer Prüfung haben wir keine berichtspflichtigen Unrichtigkeiten bzw. Verstöße gegen Vorschriften zur Rechnungslegung i. S. d. § 321 Abs. 1 S. 3 HGB festgestellt.

2. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir folgende Feststellungen im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB getroffen:

- Gemäß § 107 Abs. 2 GemO i. V. m. § 28 Abs. 10 sowie § 29 Abs. 2 Nr. 2a GemHVO sind die eingesetzten EDV-Programme durch sachverständige Personen vor ihrer Anwendung zu prüfen.
- Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist die Halbjahresfrist gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO zu beachten.
- Gemäß § 11 Abs. 7 Satz 3 EigAnVO kann ein nach Ablauf der folgenden fünf Jahre nicht ausgeglichener Jahresverlust durch Entnahme aus den Rücklagen ausgeglichen werden, soweit die Eigenkapitalausstattung dies zulässt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Verbandsgemeinde auszugleichen. Über den Ausgleich der Verluste der Jahre 2007 bis 2017 sind entsprechende Beschlüsse zu fassen.
- Die Niederschriften zu den Werkausschusssitzungen konnten uns nicht vollständig vorgelegt werden bzw. waren nicht erstellt.

Bei der Durchführung der Abschlussprüfung wurden darüber hinaus keine weiteren Feststellungen im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB (bedeutsame Unrichtigkeiten, Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder Tatsachen, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung darstellen) getroffen.

III. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

A) Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung sind gem. § 89 GemO und § 317 HGB die Buchführung, der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Gegenstand der Prüfung ist dabei insbesondere nicht die Beurteilung einzelner Tätigkeiten der Geschäftsführung. Der Umfang der vorgenommenen Geschäftsführungsprüfung ergibt sich im Einzelnen aus dem Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) (Anlage zum Bericht).

Eine besondere Beauftragung zur Prüfung des Risikofrüherkennungssystems erfolgte nicht (IDW PS 340, Tz. 2). Das Risikofrüherkennungssystem war daher nur insoweit Gegenstand unserer Prüfung, als sich dies aus dem Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) ergibt.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurden wir beauftragt, weitergehende, gesetzlich nicht geforderte Aufgliederungen und Erläuterungen zu einzelnen Posten des Jahresabschlusses abzugeben, die in einem Ergänzungsband zu diesem Prüfungsbericht dargestellt sind.

Für die Durchführung der Prüfung fand die Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen Anwendung.

Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich die Prüfung nicht auf die Angemessenheit und Vollständigkeit des Versicherungsschutzes erstreckte. Wir empfehlen deshalb, den Versicherungsschutz in regelmäßigen Abständen von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Unsere Prüfung erstreckt sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Werkdirektor und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern erteilt worden. Der Werkdirektor hat uns die Vollständigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht schriftlich bestätigt.

B) Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften des § 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen und haben uns dabei von nachfolgend beschriebenen Grundsätzen und Zielsetzungen leiten lassen:

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung gehen wir von der Echtheit der Dokumente und Buchungsunterlagen sowie von der Korrektheit der gegebenen Informationen und Auskünfte aus. Die Verantwortung für die Vermeidung und Aufdeckung von Verstößen (bewusst falsche Angaben) liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens, die hierzu organisatorische Maßnahmen einzuführen und zu unterhalten haben. Unser Auftrag zur Jahresabschlussprüfung umfasst weder die Vermeidung oder Aufdeckung von Täuschungen, Vermögensschädigungen und Unterschlagungen (IDW PS 201, Tz. 11 und IDW PS 210) noch von außerhalb der Rechnungslegung begangener Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

Der gesetzliche Vertreter ist für den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie für die den Prüfern gemachten Angaben verantwortlich. Aufgabe des Abschlussprüfers ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Eine **Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 12.02.2024** wurde abgegeben und zu unseren Akten genommen. Darin hat uns der gesetzliche Vertreter schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind. Er hat hierin ferner erklärt, dass der Lagebericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

Die Prüfungsarbeiten für den Jahresabschluss 2022 begannen am 31.07.2023.

Die Prüfung für das Jahr 2022 wurde im Wesentlichen durch folgende Prüfer durchgeführt:

Herr Dipl.-Math. oec. Dr. Harald Breitenbach, Wirtschaftsprüfer,
Herr Dipl.-Kaufmann Michael Engelter, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
Herr Dipl.-Kaufmann Michael Nestler, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater,
Herr Dipl.-Volkswirt Dirk Bichlmayer,
Herr Ramzi Oberle, Bachelor of Arts und
Herr Dipl.-Kaufmann Michael Krupp.

Für Auskünfte standen uns zur Verfügung:

Herr Reiner Paul (Werkdirektor) und
Frau Theresia Scheib (Bilanzbuchhalterin).

Die verlangten Aufklärungen und Nachweise (gem. § 320 Abs. 2 HGB) wurden von den gesetzlichen Vertretern erbracht (§ 321 Abs. 2 Satz 6 HGB).

Die Zielsetzung unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, dass der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten und unbeabsichtigten – falschen Angaben ist. Hinreichende Sicherheit stellt ein hohes Maß an Sicherheit dar, ist aber keine Garantie, dass eine wesentliche falsche Angabe stets aufgedeckt wird. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Angaben nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken und Fälschungen bzw. das Außerkraftsetzen von internen Kontrollen beinhalten.

Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss oder im Lagebericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren.

Als Teil unserer Abschlussprüfung üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:

Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis vom Geschäftsumfeld sowie unsere Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Angaben im Jahresabschluss zugrunde. Als Reaktion auf diese Risiken haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und unserer Kenntnis der Geschäftsprozesse haben wir zunächst kontrollbasierte Prüfungshandlungen vorgenommen. In Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen haben wir analytische Prüfungen von Jahresabschlussposten sowie in Stichproben Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt. Unsere Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen stellt kein Gesamturteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Eigenbetriebes als Ganzes dar.

Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkt geführt:

- Realisation der Umsatzerlöse

Bei der Prüfung, ob die von dem Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten, haben wir unser Urteil auf eine Softwareprüfung nach den Grundsätzen des IDW PS 880 durch die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, gestützt.

Durch die Einholung von Saldenbestätigungen überzeugten wir uns von der zutreffenden Bilanzierung von Forderungen und Verbindlichkeiten.

Von Kreditinstituten wurden keine Bankbestätigungen eingeholt, da der Eigenbetrieb als Sondervermögen geführt wird und das Cash-Management ausschließlich durch die Kasse der Verbandsgemeinde erfolgt, die nicht Gegenstand unserer Prüfung war. Der Bestand der ausgewiesenen Kassenverrechnungskonten (für die Stadt- und Verbandsgemeindewerke insgesamt) wurde vom Kassenleiter bestätigt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2022 der Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels - Wasserwerk und Regenerative Energie ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungs-urteil zu dienen.



Unsere Prüfung des Lageberichts ist in die Prüfung des Jahresabschlusses integriert. Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.

Wir haben Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Dabei haben wir insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben, da ein erhebliches unvermeidbares Risiko besteht, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Unser Prüfungsurteil betrifft den Lagebericht als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Lagebericht dar.

Die auf dieser Grundlage durchgeführte Beurteilung hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild der Lage des Eigenbetriebes vermittelt und in allen wesentlichen Belangen im Einklang mit dem Jahresabschluss steht. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entwurf

IV. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

A) Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen besteht aus Wirtschaftsplan, Buchführung, Jahresabschluss und Kostenrechnung (§ 14 EigAnVO). Die Finanzbuchhaltung wird entsprechend § 20 Abs. 1 EigAnVO als kaufmännische doppelte Buchführung geführt.

Gemäß § 107 Abs. 2 GemO i. V. m. § 28 Abs. 10 sowie § 29 Abs. 2 Nr. 2a GemHVO sind die eingesetzten EDV-Programme durch sachverständige Personen vor ihrer Anwendung zu prüfen. Dabei ist festzustellen, dass die geprüfte Software bei sachgerechter Anwendung eine den Ordnungsmäßigkeitsgrundsätzen entsprechende Buchführung ermöglicht. Für nicht alle eingesetzten Programme konnte uns ein Nachweis über eine Programmprüfung vorgelegt werden. Wir empfehlen, für alle Programme sowie für aktuelle Updates die Prüfung bescheinigen zu lassen. Formliche Freigabeerklärungen haben gem. § 28 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und § 29 Abs. 2 Nr. 2a GemHVO durch den Bürgermeister zu erfolgen. Entsprechende Freigabeerklärungen des Bürgermeisters der Stadt Annweiler am Trifels vom 12.01.2011 für die Module Finanzbuchhaltung und die Vertragsabrechnung der Firma Schleppen bzw. vom 22.07.2011 für die „KIS – Anlagenbuchhaltung“ wurden zu unseren Akten genommen. Wir empfehlen, die Freigabe durch den amtierenden Bürgermeister bestätigen bzw. erteilen zu lassen.

Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von dem Eigenbetrieb getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 KomEinrPrV und der Ausführungen dieses Berichts kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 KomEinrPrV und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt werden, dass die Buchführung den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.

2. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 sind ebenfalls von uns geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2021 wurde am 16.11.2022 erteilt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2021 wurden über den Verbandsbürgermeister am 20.11.2022 dem Werkausschuss vorgelegt (§ 27 Abs. 1 der EigAnVO).

Über die Prüfungsergebnisse des Jahres 2021 fand am 20.11.2022 eine Schlussbesprechung zwischen dem Abschlussprüfer, dem Verbandsbürgermeister und dem Werkausschuss gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 KomEinrPrV statt.

Nach Vorlage dieses Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Stellungnahme des Werkausschusses hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 den Jahresabschluss 2021 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn € 29.222,23 auf neue Rechnung vorzutragen.

Gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO wurde die Feststellung des Jahresabschlusses 2021 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels (Ausgabe vom 13. Januar 2023) in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss 2021 zusammen mit dem Lagebericht sowie dem Bestätigungsvermerk und dem Bestätigungsbericht des Abschlussprüfers in der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 26.01.2023 bei den Stadt-/Verbandsgemeindewerken Annweiler am Trifels öffentlich ausliegt.

Der Prüfbericht des Abschlussprüfers zum 31.12.2021 wurde mit Schreiben vom 15.12.2022 der Aufsichtsbehörde vorgelegt (§ 4 Abs. 4 KomEinrPrV).

3. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist verspätet am 21.07.2023 (§ 27 Abs. 1 S. 1 EigAnVO) unter Beachtung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung aufgestellt worden.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Der Eigenbetrieb umfasst neben dem Wasserwerk und der Regenerativen Energie auch die Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Da das Rechnungswesen gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 EigAnVO in steuerpflichtige und nicht steuerpflichtige Betriebszweige zu trennen ist, wurde für das Wasserwerk und die Regenerative Energie ein separater Jahresabschluss aufgestellt. Ein zusätzlicher zusammengefasster Jahresabschluss mit dem nicht steuerpflichtigen Betriebszweig ist gemäß Rdschr. MdluSp. vom 24.09.1992 (Erläuterungen zu § 15 EigVO) nicht erforderlich.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Formblatt 1 (Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO), die der Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 4 (Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 EigAnVO) der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz (EigAnVO).

Die gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Bewertung und Ausweis sind beachtet worden.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage A III) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Die Unterlagen für die Abschlussprüfung waren gut vorbereitet.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben zu den Bezügen der Werkleitung im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Ein Ausweis der Verbindlichkeiten aus den Überzahlungen der Wasserentgelte auf der Passivseite als sonstige Verbindlichkeiten erfolgte nicht. Diese kreditorischen Debitoren wurden als Kürzungsbeträge zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen behandelt.

Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

Zwischen dem aufgestellten und dem geprüften Jahresabschluss ergaben sich keine wesentlichen Änderungen.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 KomEinrPrV und der Ausführungen dieses Berichtes kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 KomEinrPrV und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB) und insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt (§ 321 Abs. 2 Satz 3 HGB).

Die Aufgliederung der Posten des Jahresabschlusses gem. § 321 Abs. 2 Satz 5 HGB erfolgt in den Abschnitten V.A. und V.C. insoweit, als dies erforderlich ist, um den Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu verbessern und als diese Angaben im Anhang nicht enthalten sind.

4. Lagebericht

Die Werkleitung erstellte einen Lagebericht (Anlage A IV zum Bericht) gemäß § 26 EigAnVO i. V. m. § 289 HGB, auf die Einhaltung der Halbjahresfrist (§ 27 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO) wird hingewiesen. Der Lagebericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild und enthält die vom HGB und insbesondere die in § 26 EigAnVO geforderten Angaben. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften; die sonstigen Angaben im Lagebericht erwecken keine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens (§ 317 Abs. 1 Satz 3 HGB, § 4 Abs. 1 Nr. 2 KomEinrPrV). Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sind vollständig und zutreffend.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 KomEinrPrV und der Ausführungen dieses Berichts kann entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 1 KomEinrPrV und § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt werden, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung entspricht.



B) Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind zutreffend im Anhang dargestellt und werden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Die Verbindlichkeiten aus den Überzahlungen der Wasserentgelte werden nicht auf der Passivseite als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen, sondern bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen saldiert ausgewiesen.

Entwurf

V. ANALYSE DER VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

Die Anlage „Erläuterungsteil“ enthält über den Anhang (Anlage A III) hinaus auftragsgemäß weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung.

A) Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2022 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2021 gegenübergestellt (vgl. Anlage A I).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig bzw. mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen für die beiden Abschlussstichtage:

	31.12.2021		31.12.2022		Veränderung	
	T€	%	T€	%	+/-	T€
Aktivseite						
A. Anlagevermögen	7.462	96,2	7.983	95,6	+	521
B. Umlaufvermögen	294	3,8	370	4,4	+	76
Gesamtvermögen	7.756	100,0	8.353	100,0	+	597
Passivseite						
A. Eigenkapital	2.970	38,3	3.047	36,5	+	77
B. Empfangene Ertragszuschüsse	667	8,6	678	8,1	+	11
Eigenmittel	3.637	46,9	3.725	44,6	+	88
C. Rückstellungen	32	0,4	33	0,4	+	1
D. Verbindlichkeiten						
Förderdarlehen (Restlaufzeit über 1 Jahr)	2.084	26,9	2.364	28,4	+	280
übrige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit über 1 Jahr)	423	5,4	384	4,5	-	39
Verbindlichkeiten (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	1.580	20,4	1.847	22,1	+	267
Gesamtkapital	7.756	100,0	8.353	100,0	+	597

Die Anlagenintensität blieb nahezu unverändert. Die Erhöhung des Anlagevermögens resultierte aus dem Saldo von Investitionen in Höhe von T€ 949 und den Abschreibungen von T€ 428. Die Anlagenzugänge entfielen beim Betriebszweig Wasserwerk im Wesentlichen auf:

- Baukostenzuschüsse mit T€ 13 für die Investitionskostenumlage des Wasserzweckverbandes Impflinger Gruppe.
- Verteilungsanlagen – Speicheranlagen mit insgesamt T€ 153 (davon T€ 128 für die Sanierung Wasserkammer Hochbehälter Rinnthal im laufenden Jahr).
- Verteilungsanlagen – Leitungsnetz und Hausanschlüsse mit insgesamt T€ 84 (davon T€ 49 für diverse Hausanschlüsse im laufenden Jahr).
- geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau mit T€ 739 (davon T€ 705 für den Neubau des Hochbehälters in der Ortsgemeinde Eußerthal).

Von den „geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau“ beim Betriebszweig Wasserwerk wurden auf die „Verteilungsanlagen“ T€ 52 umgebucht.



Beim Betriebszweig Regenerative Energien waren im Berichtsjahr keine Zugänge zu verzeichnen. Der Rückgang des Anlagevermögens resultierte damit aus den Abschreibungen in Höhe von T€ 19.

Das Umlaufvermögen stieg insgesamt um 25,9 %. Dies ist im Kern auf den Anstieg der sonstigen Vermögensgegenstände (+T€ 59) beim Wasserwerk zurückzuführen. Diese beinhalten zum Bilanzstichtag im Wesentlichen die noch geltend zu machende Vorsteuer in Höhe von T€ 37 sowie Forderungen aus der Umsatzsteuer-Abwicklung in Höhe von T€ 271. Dem steht ein Rückgang der Forderungen gegenüber dem Einrichtungsträger – Sonstige der regenerativen Energien, ausschließlich bedingt durch die Position Verrechnungskonten Kasse (Mehreinnahme) in Höhe von -T€ 70 gegenüber.

Das Eigenkapital erhöhte sich um den Jahresgewinn 2022. Von dem Jahresgewinn entfallen T€ 49 auf die Wasserversorgung und T€ 28 auf die Regenerativen Energien.

Die Empfangenen Ertragszuschüsse nahmen bei Zugängen von T€ 38 und Auflösungen von T€ 27 um T€ 11 auf T€ 678 zu.

Die Rückstellungen beim Wasserwerk stiegen bei Zuführungen in Höhe von T€ 31, denen Verbräuche bzw. Auflösungen von T€ 30 gegenüberstanden, um T€ 1 auf T€ 31 und beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Jahresabschlussprüfung und -erstellung mit jeweils T€ 11. Unverändert blieben hingegen die Rückstellungen bei den Regenerativen Energien i. H. v. T€ 2.

Die Förderdarlehen des Wasserwerks erhöhten sich um die Differenz aus abgerufenen Fördermitteln in Höhe von T€ 411 und den planmäßigen Tilgungen von T€ 142. Gemäß Bewilligungsbescheid vom 14.09.2021 wurden für die Maßnahme „Trinkwasserbehälter Eußerthal Neubau“ T€ 549 als Darlehen aus dem Zinszuschussprogramm bewilligt. Die Fördermittel sind bis zum 01.11.2024 abzurufen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen des Wasserwerks stiegen im Berichtsjahr um T€ 34 auf T€ 71.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger war insgesamt ein Anstieg um T€ 260 zu verzeichnen; hierbei beim Wasserwerk um T€ 266 auf T€ 1.498. Dieser ergab sich zum einen aus einer Erhöhung bei den Verrechnungskonten Kasse (Mehrausgabe) um T€ 168 auf T€ 1.366 und zum anderen aus einem Anstieg bei der Umsatzsteuer, das Schwimmbad betreffend, um T€ 99 auf T€ 132. Bei den Regenerativen Energien hingegen sanken die Verbindlichkeiten gegenüber dem



Einrichtungsträger – Sonstige von T€ 77 auf T€ 0. Die Begründung liegt in der Auszahlung der in 2021 ausgeschütteten Gewinnanteile 2017 – 2020.

Beim Wasserwerk gingen die Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften insgesamt um T€ 18 auf T€ 163 zurück. Während in 2021 die Abrechnung des Wasserbezuges noch T€ 10 betrug und eine Abrechnung für Investitionskosten in Höhe von T€ 11 gegenüber dem Zweckverband für Wasserversorgung Impflinger Gruppe bestand, war in 2022 lediglich eine Abrechnung für Wasserbezug mit T€ 1 zu berücksichtigen.

Im Übrigen verweisen wir zur Darstellung der Vermögens- und Finanzlage auf den „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG“ (als Anlage zum Prüfungsbericht), Fragenkreise 11 bis 13.

Entwurf

B) Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde von uns die nachstehende Kapitalflussrechnung auf der Grundlage des Finanzmittelfonds (= kurzfristig verfügbare flüssige Mittel) gemäß DRS 21 zur Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2021 T€	2022 T€
Jahresergebnis	29	76
Abschreibungen (+) / Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	429	428
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-5	1
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	-28	-27
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-6	-70
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	126	39
Zinsaufwendungen (+) / Zinserträge (-)	13	15
Sonstige Beteiligungserträge (-)	-40	-25
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	518	437
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-145	-935
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-32	-13
Erhaltene Zinsen (+)	0	25
Erhaltene Dividenden (+)	40	0
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-137	-923
Einzahlung aus der Veranlagung empfangener Ertragszuschüsse (+)	24	32
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	0	411
Auszahlungen (-) aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-182	-180
Auszahlungen aus Eigenkapitalherabsetzung an Gesellschafter	-77	0
Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	0	0
Gezahlte Zinsen (-)	-13	-15
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-248	248
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	133	-238
Finanzmittelfonds (+) am Anfang der Periode	-1.201	-1.068
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-1.068	-1.306
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2021 T€	2022 T€
Verrechnungskonten Kasse	-1.068	-1.306

C) Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage A II) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Wirtschaftsjahre 2021 und 2022 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen:

	2021	2022	Veränderung	
	T€	T€	+/-	T€
Umsatzerlöse				
Wasserentgelte	1.398	1.405	+	7
Vergütung Photovoltaikanlagen	34	37	+	3
Sonstige Umsatzerlöse	53	39	-	14
+ Sonstige betriebliche Erträge	8	3	-	5
	1.493	1.484	-	9
- Materialaufwand				
Bezugskosten	208	234	+	26
Übrige	482	392	-	90
- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	429	428	-	1
- Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Verwaltungskostenbeitrag	299	286	-	13
Übrige	72	77	+	5
Betriebsergebnis	3	67	+	64
+ Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	40	0	-	40
+ Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	25	+	25
- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13	15	+	2
Ergebnis nach Steuern	30	77	+	47
- Sonstige Steuern	1	1	+/-	0
Jahresgewinn/-verlust (-)	29	76	+	47

Bei den Wasserentgelten war der Anstieg (= + 0,5 %) wie folgt verursacht:

- Während der Wassergebührensatz gegenüber dem Vorjahr unverändert blieb (1,65 €/m³), kam es bei der Wasserabgabe zu einem Anstieg um 5.932 m³ auf 435.351 m³.
- Auch der wiederkehrende Beitrag (0,18 €/m²) blieb ohne Veränderung.

Im Berichtsjahr betragen die Wasserverluste (inkl. nicht gemessener bzw. berechneter Abgaben) 9,3 % nach 6,5 % im Vorjahr und sind – im Hinblick auf die BDEW-Wasserverluststatistik (Stand 10.02.2022) – erneut als überhöht zu beurteilen. In der Wasserabgabe waren hierbei nach Angaben der Verwaltung 13.500 m³ für Rohrnetzspülungen, Feuerwehr etc. enthalten. Ohne Berücksichtigung dieser Wasserentnahmen würden sich Wasserverluste in Höhe von 12,0 % ergeben.

Bei den Regenerativen Energien stieg die Einspeisevergütung für die Photovoltaikanlagen (= + 9,5 %) äquivalent zu den Einspeisemengen. Die Vergütungssätze für die Einspeisung aus PV-Anlagen bestimmen sich grundsätzlich nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG).

Die sonstigen Umsatzerlöse verminderten sich insgesamt um -T€ 14. Dabei machte der Rückgang bei den Reparatur- und Installationserlösen des Wasserwerkes mit -T€ 13 den wesentlichen Anteil aus.

Der Rückgang bei den sonstigen betrieblichen Erträgen (-T€ 5) resultierte ganz überwiegend beim Wasserwerk aus dem Wegfall (im Vergleich zum Vorjahr) der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (-T€ 5).

Beim Materialaufwand stiegen die Bezugskosten des Wasserwerkes um T€ 26 auf T€ 234, was ausschließlich auf höhere Aufwendungen für Strombezug (+T€ 35) zurückzuführen war. Ursache hierfür war sowohl ein Mehrverbrauch (+ 6,4 %) als auch ein sehr starker Preisanstieg (+ 40,0 %). Für Letzteres lassen sich der Krieg in der Ukraine und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Energiemarkt anführen. Dem steht bei den übrigen Kosten des Wasserwerkes ein Rückgang um -T€ 91 bei der Unterhaltung der Anlagen durch Fremdfirmen gegenüber.

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen veränderten sich um -T€ 1 auf T€ 428.

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen war insgesamt ein Rückgang um -T€ 8 auf T€ 363 zu verzeichnen. Hierbei sanken die Verwaltungskostenbeiträge um T€ 13 auf T€ 286, davon der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadtwerke Annweiler um T€ 14 auf T€ 257. Die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen blieben insgesamt nahezu unverändert.

Daraus errechnet sich ein Betriebsergebnis in Höhe von T€ 67 (Verbesserung gegenüber dem Vorjahr um T€ 64). Bei um -T€ 40 veränderten Erträgen aus anderen Wertpapieren, Zinserträgen von T€ 25 (+T€ 25) und einem Zinsaufwand von T€ 15 (+T€ 2) ergibt sich ein Finanzergebnis in Höhe von T€ 10. Insgesamt ergibt sich unter Berücksichtigung der nahezu unveränderten sonstigen

Steuern (T€ 1) ein verbessertes Jahresergebnis in Höhe von T€ 76 (im Vorjahr Jahresgewinn von T€ 29).

Im Übrigen verweisen wir zur Darstellung der Ertragslage auf den „Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG“ (als Anlage zum Bericht), Fragenkreise 14 bis 16.

VI. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGS

A) Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung (Berichterstattung)

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß gem. § 89 Abs. 3 GemO die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind. Hinsichtlich der Prüfung des Risikofrüherkennungssystems verweisen wir auf unsere Ausführungen im Fragenkreis 4 - Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir auszugsweise in diesem Bericht sowie vollumfänglich in der Anlage zu diesem Prüfungsbericht dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. Der Fragenkatalog zur Berichterstattung nach § 53 HGrG ist diesem Bericht als Anlage beigelegt.

B) Zusammenfassung der Ergebnisse nach § 53 HGrG

(zugleich Wiedergabe des Bestätigungsberichts gem. § 4 Abs. 6 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen)

Wie die Untersuchung der Bilanzstruktur zeigt, kann die Finanzierung als nicht ganz zufriedenstellend bezeichnet werden, da das Anlagevermögen nur zu 81,1 % (im Vorjahr 80,2 %) durch langfristige Mittel finanziert ist.

Die Finanzlage ist weiterhin dadurch gekennzeichnet, dass

- der Verschuldungsgrad schlechter als 1 : 1 ist (die Eigenmittel betragen 44,6 % (im Vorjahr 46,9 %) des Gesamtkapitals)
- die kurzfristig verfügbaren Mittel die gesamten kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen unterschreiten (Unterdeckung T€ 1.510)
- die Selbstfinanzierungsmittel (Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit) mit T€ 437 nicht ausreichen, um die Investitionen mit T€ 949 zu finanzieren.

Damit muss die Finanzlage insgesamt als nicht zufriedenstellend bezeichnet werden.

Die Ertragslage zeigt, dass die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. 3 GemO i. V. m. § 8 Abs. 3 KAG nicht erfüllt werden konnten, da die Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG sowie die darauf entfallenden Steuern und die Konzessionsabgabe nicht erwirtschaftet wurden.

Das Entgeltaufkommen von € 3,28 je m³ übersteigt allerdings das vertretbare Entgelt, sodass gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 KAG i. V. m. § 3 Abs. 1 KAVO auf die Erwirtschaftung der Eigenkapitalzinsen und der über die Tilgungen hinausgehenden Abschreibungen verzichtet werden konnte.

Hinsichtlich der getroffenen Feststellungen im Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vorjahres ist keine wesentliche Veränderung zu verzeichnen.

Bei der Prüfung wurde insbesondere festgestellt:

- Die Prüfung der eingesetzten EDV-Programme sollte für alle eingesetzten Module vorliegen.
- Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist die Halbjahresfrist gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO zu beachten.
- Gemäß § 11 Abs. 7 Satz 3 EigAnVO kann ein nach Ablauf der folgenden fünf Jahre nicht ausgeglichener Jahresverlust durch Entnahme aus den Rücklagen ausgeglichen werden, soweit



die Eigenkapitalausstattung dies zulässt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Verbandsgemeinde auszugleichen. Über den Ausgleich der Verluste der Jahre 2007 bis 2017 sind entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Unter Berücksichtigung der berufüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 KomEinrPrV und der Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 6 KomEinrPrV festgestellt werden, dass

- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
- die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

Entwurf

VII. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022 für die Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels - Wasserwerk und Regenerative Energie unter dem Datum vom 12.02.2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb

Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels - Wasserwerk und Regenerative Energie

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels - Wasserwerk und Regenerative Energie – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels - Wasserwerk und Regenerative Energie für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der



deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ludwigshafen, den 12. Februar 2024

DR. BURRET GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Siegel)

Dr. Harald Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Michael Engelter
Wirtschaftsprüfer“



VIII. UNTERFERTIGUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir an die Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels - Wasserwerk und Regenerative Energie in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Ludwigshafen, den 12. Februar 2024

DR. BURRET GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Harald Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Michael Engelter
Wirtschaftsprüfer

Entwurf

Testatexemplar

Entwurf

Gewinn- und Verlustrechnung

	2021		2022	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		1.484.502,97		1.481.397,49
2. sonstige betriebliche Erträge		7.962,01		2.432,68
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	208.157,07		242.034,05	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	481.503,53		383.196,89	
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		428.413,84		427.600,02
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		371.149,83		363.234,24
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		-1.489.223,77		-1.416.065,20
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	40.050,00		25.025,00	
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00		102,18	
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag (-)/ Erstattete Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (+)		-13.060,33		-15.425,11
10. Ergebnis nach Steuern				9.702,07
11. sonstige Steuern (-)/erstattete sonstige Steuern		-3,70		0,25
12. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)		30.227,18		77.467,29
		-1.004,93		-1.067,76
		29.222,25		76.399,53



**VERBANDSGEMEINDEWERKE
Annweiler am Trifels**



Anhang

der

**Verbandsgemeindewerke
Annweiler am Trifels**

**Wasserwerk und
Regenerative Energie**

zum

31.12.2022

Entwurf

INHALTSVERZEICHNIS**Seite****I. Erläuterungen zur Bilanz**

1. Allgemeines	2
2. Anlagevermögen	2
3. Umlaufvermögen	2
4. Eigenkapital	4
5. Empfangene Ertragszuschüsse	4
6. Rückstellungen	5
7. Verbindlichkeiten	6
8. Angabe zu passiven latenten Steuern	7

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Allgemeines	7
2. Aufteilung der Umsatzerlöse	7
3. Außergewöhnliche und Periodenfremde Erträge und Aufwendungen	7

III. Sonstige Angaben

1. Mengen- und Tarifstatistik	8
2. Personal	9
3. Sonstige im Anhang zu vermerkende finanzielle Verpflichtungen	10
4. Honorar des Wirtschaftsprüfers	11
5. Nachtragsbericht	12
6. Ergebnisverwendung	12
7. Vergleich des Entgeltbedarfs und des Entgelt- aufkommen mit den Grenzwerten des § 7 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 KAVO	12

**IV. Namen der Mitglieder der Werkleitung
und des Werkausschusses**

13

I. Erläuterungen zur Bilanz

1. Allgemeines

Die Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels haben ihren Sitz in Annweiler am Trifels.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte gem. § 22 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (EigAnVO) in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Bilanz wurde in Kontoform gemäß Formblatt 1 (Anlage 1 zu § 23 Abs. 1 EigAnVO) aufgestellt, wobei die Positionen "Forderungen an den Einrichtungsträger" bzw. "Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger" und "Forderungen an Gebietskörperschaften" bzw. "Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften" gemäß § 265 Abs. 5 HGB weiter untergliedert wurden.

2. Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wurde grundsätzlich wie bisher zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen wurden wie bisher grundsätzlich linear vorgenommen. Im Zugangsjahr wurden die Vermögensgegenstände zeitanteilig abgeschrieben.

Die Anschaffungskosten von bis zu € 250,00 (netto) von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, werden in voller Höhe als Betriebsausgaben behandelt. Bei Anschaffungskosten zwischen € 250,00 (netto) und € 1.000,00 (netto) erfolgt gemäß EStG die Aktivierung als Sammelposten, der im Zugangsjahr der Bildung und den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils 20 % abgeschrieben wird.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis entsprechend dem gem. § 25 Abs. 3 EigAnVO beigefügten Formblatt 2 –Anlagennachweis–.

3. Umlaufvermögen

Auch die Gegenstände des Umlaufvermögens wurden grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde beim Wasserwerk eine Pauschalwertberichtigung von € 200,00 vorgenommen.

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen waren Forderungen in Höhe von € 37.365,89 enthalten, die rechtlich erst nach dem Bilanzstichtag entstanden (§ 268 Abs. 4 Satz 2 HGB). Diese Forderungen betrafen die noch geltend zu machende Vorsteuer.

Der Forderungenspiegel gem. § 25 Abs. 2 Nr. 2 EigAnVO stellt sich wie folgt dar:

	Forderungen mit einer Restlaufzeit		
	bis zu einem Jahr	von mehr als einem	insgesamt
	€	€	€
Wasserwerk			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	38.552,90	0,00	38.552,90
Forderungen an Gebietskörperschaften			
sonstige	9.763,95	0,00	9.763,95
sonstige Vermögensgegenstände	308.768,34	0,00	308.768,34
	<u>357.085,19</u>	<u>0,00</u>	<u>357.085,19</u>
Regenerative Energie			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.019,71	0,00	1.019,71
Forderungen an den Einrichtungsträger			
sonstige	60.158,60	0,00	60.158,60
Forderungen an Gebietskörperschaften			
sonstige	20.945,46	0,00	20.945,46
sonstige Vermögensgegenstände	84,79	0,00	84,79
	<u>82.208,56</u>	<u>0,00</u>	<u>82.208,56</u>
Konsolidierung			
Forderungen an den Einrichtungsträger			
sonstige	-60.158,60	0,00	-60.158,60
sonstige Vermögensgegenstände	-9.284,57	0,00	-9.284,57
	<u>-69.443,17</u>	<u>0,00</u>	<u>-69.443,17</u>
Gesamtbilanz	<u>369.850,58</u>	<u>0,00</u>	<u>369.850,58</u>

4. Eigenkapital

a) Zusammensetzung und Entwicklung (gem. § 25 Abs. 2 Nr. 1 und 3 EigAnVO)

	Stand 31.12.2021 €	Zugang 2022 €	Abgang 2022 €	Stand 31.12.2022 €
Wasserwerk				
Stammkapital	750.000,00	0,00	0,00	750.000,00
Zweckgebundene Rücklagen (Zuweisungen und Zuschüsse)	2.876.412,55	0,00	0,00	2.876.412,55
Allgemeine Rücklage	103.596,56	0,00	0,00	103.596,56
Verlustvortrag	-1.037.483,23	-5.242,06 ¹⁾	0,00	-1.042.725,29
Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	-5.242,06	48.513,53	-5.242,06 ¹⁾	48.513,53
	<u>2.687.283,82</u>	<u>43.271,47</u>	<u>-5.242,06</u>	<u>2.735.797,35</u>
Regenerative Energie				
Stammkapital	250.000,00	0,00	0,00	250.000,00
Allgemeine Rücklage	0,00	0,00	0,00	0,00
Verlustvortrag	-762,18	34.464,31 ¹⁾	0,00	33.702,13
Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	34.464,31	27.886,00	34.464,31 ¹⁾	27.886,00
	<u>283.702,13</u>	<u>62.350,31</u>	<u>34.464,31</u>	<u>311.588,13</u>
	<u>2.970.985,95</u>	<u>105.621,78</u>	<u>29.222,25</u>	<u>3.047.385,48</u>

¹⁾ Jahresergebnis 2021

5. Empfangene Ertragszuschüsse gem. § 23 Abs. 3 EigAnVO

	Stand 31.12.2021 €	Zuführung 2022 €	Auflösung 2022 €	Stand 31.12.2022 €
Wasserwerk				
Empfangene Ertragszuschüsse	667.351,41	38.019,83	26.871,68	678.499,56

Die Auflösung der Zugänge erfolgt analog zu den Abschreibungen der bezuschussten Wirtschaftsgüter.

6. Rückstellungen

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte gem. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Entwicklung der Rückstellungen (§ 25 Abs. 2. Nr. 1 EigAnVO)

	Stand 31.12.2021	Zuführung 2022	Verbrauch Auflösung 2022	(V) (A)	Stand 31.12.2022
	€	€	€		€
Wasserwerk					
Jahresabschlussprüfung					
2021	11.000,00	0,00	11.000,00	(V)	0,00
2022	0,00	11.000,00	0,00		11.000,00
Erstellung von Steuererklärungen					
2021	4.000,00	0,00	4.000,00	(V)	0,00
2022	0,00	4.000,00	0,00		4.000,00
Verpflichtung aus Betriebsführungsvertrag für rückständigen Urlaub und Überstunden					
	5.825,00	5.762,00	5.825,00	(V)	5.762,00
Jahresabschlusserstellung					
	9.541,00	10.583,00	9.541,00	(V)	10.583,00
	<u>30.366,00</u>	<u>31.345,00</u>	<u>30.366,00</u>	<u>(V)</u>	<u>31.345,00</u>
Regenerative Energie					
Jahresabschlussprüfung					
2021	1.000,00	0,00	1.000,00	(V)	0,00
2022	0,00	1.000,00	0,00		1.000,00
Erstellung von Steuererklärungen					
2021	500,00	0,00	446,25	(V)	0,00
			53,75	(A)	
2022	0,00	500,00	0,00		500,00
			53,75	(A)	
	<u>1.500,00</u>	<u>1.500,00</u>	<u>1.446,25</u>	<u>(V)</u>	<u>1.500,00</u>
			53,75	(A)	
Gesamtbilanz					
	<u>31.866,00</u>	<u>32.845,00</u>	<u>31.812,25</u>	<u>(V)</u>	<u>32.845,00</u>

7. Verbindlichkeiten

a) Verbindlichkeitspiegel (§ 285 Nr. 1 und 2 HGB, § 25 Abs. 1 Nr. 1 EiqAnVO)

Die Verbindlichkeiten, die grundsätzlich mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert sind, sind nach ihren Fälligkeiten in dem nachfolgenden Verbindlichkeitspiegel dargestellt. Eine Besicherung der Verbindlichkeiten durch Pfand- oder ähnliche Rechte erfolgte grundsätzlich nicht. Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen die branchenüblichen Eigentumsvorbehalte.

Verbindlichkeiten	Restlaufzeit bis zu einem Jahr	Restlaufzeit über ein Jahr bis zu 5	Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren	insgesamt
	€	€	€	€
Wasserwerk				
Förderdarlehen	134.740,44	544.873,57	1.818.414,06	2.498.028,07
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	71.151,02	0,00	0,00	71.151,02
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger sonstige	1.498.493,26	0,00	0,00	1.498.493,26
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften sonstige	163.184,12	0,00	0,00	163.184,12
	<u>1.867.568,84</u>	<u>544.873,57</u>	<u>1.818.414,06</u>	<u>4.230.856,47</u>
Regenerative Energie				
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	38.958,16	162.891,82	220.778,90	422.628,88
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	531,04	0,00	0,00	531,04
Verbindlichkeiten gegenüber Gebietskörperschaften sonstige	20,00	0,00	0,00	20,00
sonstige Verbindlichkeiten	9.284,57	0,00	0,00	9.284,57
	<u>48.793,77</u>	<u>162.891,82</u>	<u>220.778,90</u>	<u>432.464,49</u>
Konsolidierung				
Verbindlichkeiten gegenüber dem Einrichtungsträger sonstige	-60.158,60	0,00	0,00	-60.158,60
sonstige Verbindlichkeiten	-9.284,57	0,00	0,00	-9.284,57
	<u>-69.443,17</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>-69.443,17</u>
Gesamtbilanz	<u>1.846.919,44</u>	<u>707.765,39</u>	<u>2.039.192,96</u>	<u>4.593.877,79</u>

8. Angaben zu passiven latenten Steuern

Die Beteiligung an der EnergieSüdpfalz GmbH & Co. KG wird in der Handelsbilanz mit den Anschaffungskosten von € 571.039,06 und in der Steuerbilanz mit € 500.833,33 (Spiegelbildmethode) bewertet. Von der Bilanzierung passiver latenter Steuern wurde in Hinblick auf die bestehenden körperschaft- und gewerbsteuerlichen Verlustvorträge abgesehen (Saldierungswahlrecht).

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Allgemeines

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurden in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß Formblatt 4 (Anlage 4 zu § 24 Abs. 1 EigAnVO i.V.m. § 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

2. Aufteilung der Umsatzerlöse (gem. § 285 Nr. 4 HGB)

Wasserwerk

Wasserentgelte (inkl. Bauwasserpauschalen € 738,00)	€	1.407.734,07
Wasserentgelte Vorjahre	€	-2.345,52
Auflösung empfangener Ertragszuschüsse	€	26.871,68
Reparatur- und Installationserlöse	€	10.996,42
sonstiges	€	928,93
Umsatzerlöse Wasserwerk	€	<u>1.444.185,58</u>

Regenerative Energie

Einspeisevergütung Photovoltaikanlagen	€	<u>37.211,91</u>
--	---	------------------

Umsatzerlöse insgesamt	€	<u><u>1.481.397,49</u></u>
-------------------------------	---	----------------------------

3. Außergewöhnliche und Periodenfremde Erträge und Aufwendungen

Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen (§ 285 Nr. 31 HGB)

Außergewöhnliche Erträge und Aufwendungen waren im Wirtschaftsjahr nicht zu verzeichnen.

Periodenfremde Erträge und Aufwendungen (§ 285 Nr. 32 HGB)

Periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind im laufenden Wirtschaftsjahr wie folgt zu verzeichnen:

Periodenfremde Erträge WasserwerkIn Umsatzerlöse

Wasserentgelte	€ -2.345,52
----------------	-------------

Periodenfremde Erträge Regenerative EnergieIn sonstige betriebliche Erträge

Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen	€ 53,75
---	---------

Periodenfremde Aufwendungen WasserwerkIn sonstigen betrieblichen Aufwendungen

Jahresabschlussprüfung/Steuerberatung	€ 949,77
Sonstige Beratungskosten	€ 1.430,35
Niederschlagungen Verbrauchsabrechnung betreffend	€ 568,16
	<u>€ 2.948,28</u>

Periodenfremde Aufwendungen Regenerative EnergieIn sonstigen betrieblichen Aufwendungen

Jahresabschlussprüfung, Steuerberatung und sonstige Leistungen	€ 1.521,40
--	------------

Saldo (Aufwand)	<u>€ 6.761,45</u>
-----------------	-------------------

III. Sonstige Angaben**1. Mengen- und Tarifstatistik (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 EigAnVO)**

Die Wasserentgelte blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Aufteilung des Wasserverbrauchs und der Entgelte (ohne Bauwasserpauschalen)

	Vorjahr		2022	
	m ³	€	m ³	€
Tarifabnehmer	418.634	1.375.320,03	423.987	1.384.225,89
Sonderabnehmer ¹⁾	10.785	21.814,83	11.364	22.770,18
insgesamt	429.419	1.397.134,86	435.351	1.406.996,07

Wasserverluste im Verhältnis zur Wassergewinnung 6,5% 9,3%

¹⁾ Im Sinne des KAE (> 6.000 m³)

Die Vergütungssätze für die Einspeisung aus Fotovoltaikanlagen bestimmen sich grundsätzlich nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG).

	Vorjahr		2022	
	kWh	€	kWh	€
Einspeisevergütung	72.795	34.000,24	79.782	37.211,91

2. Personal

Das Wasserwerk und die regenerativen Energien beschäftigen kein Personal. Die Betriebsführung erfolgt durch die Stadtwerke Annweiler am Trifels.

Im Wirtschaftsjahr erfolgten Vergütungen an die Mitglieder des Werkausschusses in Höhe von 275,00 €.

Bezüglich der Angaben zu den Bezügen der Werkleitung wurde von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

3. Sonstige im Anhang zu vermerkende finanzielle Verpflichtungen

Darüber hinaus bestehen beim Wasserwerk nach § 285 Nr. 3 a 1. Halbsatz HGB folgende nicht passivierte finanzielle Verpflichtungen:

Gemäß Grundsatzbeschluss des Verbandsgemeinderates Annweiler am Trifels vom 05.09.2013 sind aus dem Bereich „Regenerative Energien“ jährlich die erhaltenen Einspeisevergütungen abzüglich der Aufwendungen für den Betrieb der Anlagen (u.a. Wartung, Unterhaltung, Verwaltung) auszuschütten. Die Berechnung der entsprechenden Beträge und die Auszahlung erfolgt nach Feststellung der entsprechenden Jahresabschlüsse.

Geplante Investitionen größeren Umfangs (lt. Wirtschaftsplan 2023)

Bau einer PV-Anlage für das Schwimmbad	150 T€
Bau einer PV-Anlage Turnhalle Grundschule Gossersweiler-Stein	80 T€
Bau einer PV-Anlage Rathaus VG Annweiler am Trifels	200 T€
Neubau Hochbehälter Eußerthal	150 T€
Sanierung Hochbehälter Schöb	185 T€

Konzessionsabgabe

Soweit die Konzessionsabgabe steuerrechtlich nicht zulässig wird, kann sie bei entsprechender Ertragslage in den folgenden fünf Jahren gemäß § 5 KAE nachgeholt werden.

Nachholbare Konzessionsabgabe:	2018	127.093,00 €
	2019	127.036,00 €
	2020	133.167,00 €
	2021	137.910,00 €
	2022	138.603,00 €
		<u>663.809,00 €</u>

4. Honorar des Abschlussprüfers § 285 Nr. 17 HGB

Das vom Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar (netto) schlüsselt sich für einzelne Leistungen wie folgt auf:

Wasserwerk		<u>€</u>	<u>€</u>
Abschlussprüfungsleistungen	Vorjahre	437,75	
	Lfd. Jahr	<u>11.000,00</u>	11.437,75
Andere Bestätigungsleistungen	Vorjahr	0,00	
	Lfd. Jahr	<u>0,00</u>	0,00
Steuerberatungsleistungen	Vorjahr	512,02	
	Lfd. Jahr	<u>4.000,00</u>	4.512,02
Sonstige Leistungen	Vorjahr	0,00	
	Lfd. Jahr	<u>0,00</u>	0,00
insgesamt			<u><u>15.949,77</u></u>
Regenerative Energie		<u>€</u>	<u>€</u>
Abschlussprüfungsleistungen	Vorjahre	131,20	
	Lfd. Jahr	<u>1.000,00</u>	1.131,20
Andere Bestätigungsleistungen	Vorjahr	0,00	
	Lfd. Jahr	<u>0,00</u>	0,00
Steuerberatungsleistungen	Vorjahr	121,45	
	Lfd. Jahr	<u>500,00</u>	621,45
Sonstige Leistungen	Vorjahr	1.215,00	
	Lfd. Jahr	<u>0,00</u>	1.215,00
insgesamt			<u><u>2.967,65</u></u>

5. Nachtragsbericht

Der Verbandsgemeinderat hat eine neue Betriebssatzung vom 10.12.2021 beschlossen, die am 07.01.2022 (Tag nach ihrer Veröffentlichung) in Kraft trat. Die Verbrauchsgebühren und der wiederkehrende Beitrag blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung, die Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, sind nicht eingetreten.

Hinsichtlich der Folgen des Überfalls Russlands auf die Ukraine und der Coronapandemie verweisen wir auf die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung sowie der Chancen und Risiken im Lagebericht.

6. Ergebnisverwendung

Das Werk schließt 2022 mit einem Jahresgewinn ab. Ein Ergebnisverwendungsvorschlag liegt noch nicht vor.

7. Vergleich des Entgeltbedarfs und Entgeltaufkommen mit den Grenzwerten des § 7 Abs. 3 Satz 2 KAG i.V.m. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 KAVO (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 EigAnVO)

Das vertretbare Entgeltaufkommen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 KAG i.V.m. § 3 Abs. 1 KAVO beträgt für Wasser

€ 1,10 je cbm

Der Entgeltbedarf ergibt sich derzeit für das Wasserwerk wie folgt:

Entgeltbedarf I

(€ 1.363.174,00 : 435.351 cbm)

€ 3,13 je cbm

Entgeltbedarf II

(€ 1.550.290,00 : 435.351 cbm)

€ 3,56 je cbm

Das Entgeltaufkommen ermittelt sich mit

(€ 1.417.054,00 : 435.351 cbm)

€ 3,25 je cbm

In den Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten.

Gewinn- und Verlustrechnung

	2021		2022	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse		1.450.502,73		1.444.185,58
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>7.459,93</u>		<u>2.378,93</u>
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	208.157,07		242.034,05	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>481.500,44</u>		<u>363.180,08</u>	
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		689.657,51		625.214,13
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		409.228,84		408.415,02
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>363.313,94</u>	<u>1.462.199,79</u>	<u>360.032,84</u>
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,00	<u>-4.237,13</u>	102,18
8. Ergebnis nach Steuern		<u>0,00</u>	<u>-4.237,13</u>	<u>-3.423,41</u>
9. sonstige Steuern			-1.004,93	-3.321,23
10. Jahresgewinn/Jahresverlust (-)		<u>-5.242,06</u>		<u>49.581,29</u>
				<u>-1.067,76</u>
				<u>48.513,53</u>

Gewinn- und Verlustrechnung

	2021	2022
	€	€
1. Umsatzerlöse	34.000,24	37.211,91
2. sonstige betriebliche Erträge	502,98	53,75
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3,09	16,81
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	19.185,00	19.185,00
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	7.835,89	3.201,40
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	40.050,00	25.025,00
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-13.060,33	-12.001,70
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag (-)/ Erstattete Steuern vom Einkommen und vom Ertrag (+)	-3,70	0,25
10. Ergebnis nach Steuern = Jahresgewinn/Jahresverlust (-)	<u>34.464,31</u>	<u>27.886,00</u>
	-27.023,98	-22.403,21
	7.478,34	14.862,45
	26.989,67	13.023,30

Anlagennachweis für das Jahr 2022

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen / Wertberichtigungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungs- und Restbuchwert	Kennzahlen			
	2	3	4	5	6	7	8					9	10	11
1	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	v.H.	v.H.
Wasserwerk														
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. immateriell erworbene Konzessionen, ähnliche Rechte und Werte	110.604,19	0,00	0,00	0,00	110.604,19	92.573,19	0,00	0,00	0,00	92.573,19	18.031,00	18.031,00	0,00	16,30
2. Baukostenzuschüsse	286.785,57	13.381,83	0,00	0,00	300.147,30	96.374,57	8.665,93	0,00	0,00	105.060,50	195.087,00	190.411,00	2,89	65,00
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfte-, Betriebs- und anderen Bauten	230.156,16	6.107,25	0,00	0,00	236.263,41	112.709,16	781,25	0,00	0,00	113.490,41	122.773,00	117.447,00	0,33	51,96
2. Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen Betriebsbereitungen der Gewinnung	5.281.805,96	0,00	0,00	0,00	5.281.805,96	3.351.137,96	131.122,00	0,00	0,00	3.482.259,96	1.796.546,00	1.630.668,00	2,48	34,07
3. Verteilungsanlagen	3.140.217,70	128.022,87	0,00	24.511,61	3.292.752,18	2.277.773,70	53.549,48	0,00	0,00	2.331.320,18	961.432,00	862.444,00	1,63	29,20
a) Speicheranlagen	9.682.280,98	57.139,15	10.129,70	27.091,71	9.766.382,15	6.194.225,99	208.415,36	0,00	10.056,20	6.393.582,15	3.362.800,00	3.488.055,00	2,15	34,47
b) Leitungsnetz und Hausanschlüsse	61.434,89	0,00	0,00	0,00	61.434,89	38.029,89	3.944,00	0,00	0,00	41.973,89	19.461,00	23.405,00	6,42	31,68
c) Messeinrichtungen	6.419,18	4.963,00	0,00	0,00	11.382,18	487,18	923,00	0,00	0,00	1.410,18	9.972,00	5.932,00	8,11	87,61
5. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	142.805,82	738.008,59	0,00	-51.603,32	830.311,19	0,00	0,00	0,00	0,00	830.311,19	142.905,92	142.905,92	0,00	100,00
	18.942.610,56	948.602,79	10.129,70	0,00	19.881.083,85	12.163.311,64	408.415,02	0,00	10.056,20	12.561.670,46	7.318.413,19	6.779.298,92	2,05	36,82
Regenerative Energie														
I. Sachanlagen														
Erzeugungsanlagen	280.655,00	0,00	0,00	0,00	280.655,00	172.665,00	19.165,00	0,00	0,00	191.850,00	88.805,00	107.980,00	6,84	31,64
II. Finanzanlagen														
1. Beteiligungen	573.539,06	0,00	0,00	0,00	573.539,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	573.539,06	573.539,06	0,00	100,00
2. sonstige Geschäftsanteile	1.000,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	1.000,00	0,00	100,00
	855.184,06	0,00	0,00	0,00	855.184,06	172.665,00	19.165,00	0,00	0,00	191.850,00	663.344,06	682.529,06	2,24	77,57
Gesamtbilanz	19.797.804,62	948.602,79	10.129,70	0,00	20.736.277,71	12.335.978,64	427.600,02	0,00	10.056,20	12.753.520,46	7.982.757,25	7.461.827,98	2,06	36,50



VERBANDSGEMEINDEWERKE
Annweiler am Trifels



Lagebericht

der

Verbandsgemeindewerke
Annweiler am Trifels

Wasserwerk und
Regenerative Energie

zum

31.12.2022

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Grundlagen des Betriebes	
1. Geschäftsmodell des Betriebes	2
II. Wirtschaftsbericht	
1. Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes	2
III. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken des Betriebs	3

Entwurf

I) Grundlagen des Betriebes

1) Geschäftsmodell des Betriebes

Die Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels -Wasserwerk und Regenerative Energie- werden unter verantwortlicher Leitung von Herrn Werkdirektor Reiner Paul als Eigenbetrieb geführt. Zu diesem Zweck wurde die Betriebssatzung vom 29.08.2011 mit Wirkung ab 02.09.2011 erlassen. Mit Wirkung ab 07.01.2022 trat eine neue Betriebssatzung vom 10.12.2021 in Kraft.

Der Versorgungsbereich beim Wasserwerk umfasst das ganze Verbandsgemeindegebiet mit 9.713 Einwohnern, ausgenommen die Stadt Annweiler mit ihren Stadtteilen.

II) Wirtschaftsbericht

1) Geschäftsverlauf und Lage des Betriebes

a) Wasserversorgung

Das Wasserwerk verzeichnet im Wirtschaftsjahr einen Jahresgewinn von 49 T€ (im Vorjahr: Jahresverlust 5 T€).

Der Wasserverbrauch erhöhte sich im Wirtschaftsjahr um 5.932 m³ auf 435.351 m³. Von der Gesamtabgabe entfallen 97,4 % auf Tarifabnehmer und 2,6 % auf Sonderabnehmer.

Das Wasserentnahmeentgelt schlägt insgesamt mit rd. 20 T€ zu Buche. Auf der Ertragsseite verminderten sich die Umsatzerlöse um 6 T€ und die sonstigen betrieblichen Erträge um 5 T€. Auf der Aufwandseite verminderte sich der Materialaufwand um 64 T€, die sonstige betrieblichen Aufwendungen um 3 T€ und die Abschreibungen um 1 T€, während sich die Zinsen und ähnliche Aufwendungen um 3 T€ erhöhten.

Gemäß § 1 Abs. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

Die Kapitalstruktur des Wasserwerkes zeigt, dass sich die Eigenmittel (Eigenkapital und empfangene Ertragszuschüsse) im Verhältnis zum Gesamtkapital von 47,5 % auf 44,5 % vermindert haben. Die Anlagendeckungsquote (Eigenkapital, empfangene Ertragszuschüsse und langfristiges Fremdkapital : Anlagevermögen) verminderte sich dabei von 80,2 % auf 79,0 %.

Die Investitionstätigkeit betrafen mit 237 T€ die Verteilungsanlagen (davon 52 T€ Umbuchung von geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau), mit 13 T€ die Baukostenzuschüsse, mit 6 T€ die Grundstücke, mit 5 T€ die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie mit 739 T€ die geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die Selbstfinanzierungsmittel (Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit) des Wasserwerkes mit 482 T€ (im Vorjahr 414 T€) wiesen gegenüber den Investitionen des Wirtschaftsjahres i.H.v. 949 T€ (im Vorjahr 178 T€) eine Unterdeckung von 467 T€ (im Vorjahr Überdeckung von 236 T€) aus.

b) Regenerative Energie

Beim Betriebszweig Regenerative Energie sind keine wesentlichen Geschäftsvorfälle zu verzeichnen. Angefallen sind Einspeisevergütungen i.H.v. 37 T€ und Erträge des Finanzanlagevermögens i.H.v. 25 T€ sowie Abschreibungen auf Sachanlagen i.H.v. 19 T€, sonstige betriebliche Aufwendungen i.H.v. 3 T€ und Zinsaufwendungen i.H.v. 12 T€. Daraus ergibt sich einen Jahresgewinn i. H. v. 28 T€.

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden keine Investitionen im Bereich Erneuerbare Energien getätigt.

Die Wirtschaftsgrundsätze für das Gesamtnetz gemäß § 85 Abs. 3 GemO wurden nicht erfüllt, da die Eigenkapitalverzinsung gemäß § 8 Abs. 3 KAG (T€ 119), die darauf entfallenen Steuern und die Konzessionsabgabe nicht erwirtschaftet wurden.

II) Voraussichtliche Entwicklung sowie Chancen und Risiken des Betriebes

a) Wasserwerk

Die Leistungsfähigkeit und der Ausnutzungsgrad der Betriebsanlagen lassen für die zu erwartende Verbrauchsentwicklung noch keine Engpässe im Bereich der Ortsnetze erkennen. Fehlende Wassermengen im nördlichen Bereich werden durch das Wasserversorgungsgebiet der Stadt Annweiler am Trifels ergänzt. Im südlichen Bereich der Verbandsgemeinde verringert sich das Wasserdargebot sichtlich, hauptsächlich durch die Klimaproblematik. Da zwischen den Wasserversorgungsgebieten keine physische Verbindung besteht, besteht mit dem Bau einer Verbindungsleitung von Wernersberg nach Völkersweiler mittelfristig Handlungsbedarf.

Alle größeren Baumaßnahmen 2022 und 2023 befinden sich in der planmäßigen Abwicklung.

Nach dem Jahresverlust in 2021 in Höhe von 5 T€, wurde 2022 ein Gewinn in Höhe von rd. 49 T€ erwirtschaftet, was trotz inflationärer Tendenzen sowie erheblichen Kostensteigerungen bei der Energiebeschaffung ohne eine Gebührenerhöhung erreicht werden konnte. Auch 2023 wurde trotz weiterer Kostensteigerungen auf eine Gebührenerhöhung verzichtet. Für 2023 ist eine höhere Gewinnausschüttung aus der Energie Südpfalz GmbH & Co KG geplant, die es ermöglicht auch 2023 ohne Gebührenerhöhung ein positives Ergebnis zu erzielen. Darüber hinaus wirkt die Strompreisbremse auch für kommunale Wasserversorger kostenmindernd. Unbefriedigend sind nach wie vor die hohen Verlustvorträge, die sich nur durch signifikante Gebührenerhöhungen reduzieren lassen.

Für 2024 wird eine Gebührenerhöhung im Wasserwerk von mindestens 0,10 € / m³ bei der Gebühr und 0,01 € / m² gewichteter Beitragsfläche erforderlich.

b) Regenerative Energie

Die Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels sind über den Betriebszweig Wasserwerk und Regenerative Energie mit einem Gesellschaftsanteil von 10 % an der EnergieSüdpfalz GmbH & Co. KG beteiligt. Diese ist wiederum an verschiedenen Gesellschaften beteiligt, insbesondere mit einem Anteil von 75,04 % an der Windpark Offenbach II GmbH & Co. KG, welche den Windpark Offenbach II betreibt. Der Windpark Offenbach II war bereits 2022 über Plan und ist derzeit rd. 25 % über dem erwartenden Ergebnis. Im Wirtschaftsjahr 2022 schloss die Windparkgesellschaft mit einem Gewinn von 2.000 T€ ab. Alle Rückstellungskonten sind entsprechend einbezahlt. Für 2023 wird mit einem vergleichbaren Ergebnis gerechnet. Die ESP GmbH & Co KG war mit einem Gesamtergebnis nach Steuern von 750 T€ ebenfalls deutlich über Plan. Die Ausschüttungen aus der ESP GmbH werden 2023 voraussichtlich 70 T€ und aus dem Windpark Offenbach II nochmals rd. 50.000 € betragen.

Der Verkauf der Anteile an der Gesellschaft ist derzeit nicht mehr beabsichtigt.

Wasserwerk und Regenerative Energie

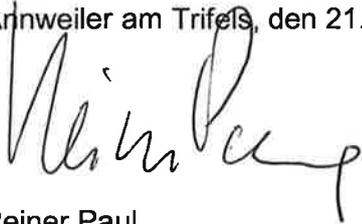
Der Jahresgewinn von 76 T€ verteilt sich auf beide Betriebszweige (RE: + 27 T€ und WW + 49 T€). Im Bereich der Regenerativen Energien sind 2023 mehrere Projekte, darunter eine PV-Anlage auf dem Dach der Grundschule Gossersweiler-Stein sowie auf dem Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung angedacht.

Im Bereich des Wasserwerks sind Planungen für einen Tiefbrunnen sowie eine Leitungsverlegung zwischen Wernersberg und Völkersweiler angedacht. Fördermittel werden beantragt.

Hinsichtlich der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges sind keine weiteren Risiken erkennbar.

Für die künftige Entwicklung des Unternehmens sind derzeit keine Risiken erkennbar, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können.

Annweiler am Trifels, den 21.07.2023



Reiner Paul
Werkdirektor

Entwurf

Bestätigungsbericht und Bestätigungsvermerk

A) Bestätigungsbericht

(gem. § 4 Abs. 6 der Landesverordnung über die Prüfung kommunaler Einrichtungen)

Wie die Untersuchung der Bilanzstruktur zeigt, kann die Finanzierung als nicht ganz zufriedenstellend bezeichnet werden, da das Anlagevermögen nur zu 81,1 % (im Vorjahr 80,2 %) durch langfristige Mittel finanziert ist.

Die Finanzlage ist weiterhin dadurch gekennzeichnet, dass

- der Verschuldungsgrad schlechter als 1 : 1 ist (die Eigenmittel betragen 44,6 % (im Vorjahr 46,9 %) des Gesamtkapitals)
- die kurzfristig verfügbaren Mittel die gesamten kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen unterschreiten (Unterdeckung T€ 1.510).
- die Selbstfinanzierungsmittel (Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit) mit T€ 437 nicht ausreichen, um die Investitionen mit T€ 949 zu finanzieren.

Damit muss die Finanzlage insgesamt als nicht zufriedenstellend bezeichnet werden.

Die Ertragslage zeigt, dass die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. 3 GemO i. V. m. § 8 Abs. 3 KAG nicht erfüllt werden konnten, da die Eigenkapitalverzinsung gem. § 8 Abs. 3 KAG sowie die darauf entfallenden Steuern und die Konzessionsabgabe nicht erwirtschaftet wurden.

Das Entgeltaufkommen von € 3,28 je m³ übersteigt allerdings das vertretbare Entgelt, sodass gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 KAG i. V. m. § 3 Abs. 1 KAVO auf die Erwirtschaftung der Eigenkapitalzinsen und der über die Tilgungen hinausgehenden Abschreibungen verzichtet werden konnte.

Hinsichtlich der getroffenen Feststellungen im Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vorjahres ist keine wesentliche Veränderung zu verzeichnen.

Bei der Prüfung wurde insbesondere festgestellt:

- Die Prüfung der eingesetzten EDV-Programme sollte für alle eingesetzten Module vorliegen.
- Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist die Halbjahresfrist gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 EigAnVO zu beachten.



- Gemäß § 11 Abs. 7 Satz 3 EigAnVO kann ein nach Ablauf der folgenden fünf Jahre nicht ausgeglichener Jahresverlust durch Entnahme aus den Rücklagen ausgeglichen werden, soweit die Eigenkapitalausstattung dies zulässt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Verbandsgemeinde auszugleichen. Über den Ausgleich der Verluste der Jahre 2007 bis 2017 sind entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Unter Berücksichtigung der berufsüblichen Grundsätze sowie des § 4 Abs. 3 Satz 2 KomEinrPrV und der Ausführungen dieses Berichtes kann im Übrigen entsprechend § 4 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 6 KomEinrPrV festgestellt werden, dass

- die wirtschaftlichen Verhältnisse geordnet sind und
- die Geschäftsführung keinen Anlass zu Beanstandungen gibt.

Entwurf



B) Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb

Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels - Wasserwerk und Regenerative Energie

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels - Wasserwerk und Regenerative Energie – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels - Wasserwerk und Regenerative Energie für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt

„Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz zu



ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 89 Abs. 3 GemO Rheinland-Pfalz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.



- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde



liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ludwigshafen, den 12. Februar 2024

DR. BURRET GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dr. Harald Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Michael Engelter
Wirtschaftsprüfer

Entwurf

Anlagen

Entwurf

Fragenkatalog

zur Berichterstattung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)

zum 31. Dezember 2022

an die

Verbandsgemeindewerke

Annweiler am Trifels

- Wasserwerk mit Betriebszweig Regenerative Energie und
Abwasserbeseitigungseinrichtung -
- Eigenbetrieb -**



INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNGSORGANISATION	
Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	3
II. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DES GESCHÄFTSFÜHRUNGS-INSTRUMENTARIUMS	
Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen	5
Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	7
Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem	11
Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	12
Fragenkreis 6: Interne Revision	12
III. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNGSTÄTIGKEIT	
Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans	13
Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen	15
Fragenkreis 9: Vergaberegelungen	17
Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan	18
IV. VERMÖGENS- UND FINANZLAGE	
Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	20
Fragenkreis 12: Finanzierung	20
Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	23
V. ERTRAGSLAGE	
Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit	28
Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	30
Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	31

I. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNGS- ORGANISATION

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Zuständigkeiten der Organe des Eigenbetriebes Verbandsgemeinderat, Werkausschuss, Bürgermeister der Verbandsgemeinde und Werkleitung sind durch die satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Die Aufgaben des Verbandsgemeinderates sind in § 4 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (im Folgenden: EigAnVO) bzw. § 4 der Betriebssatzung (im Folgenden: BSatz) geregelt. Danach beschließt der Rat über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung (GemO) und die EigAnVO vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können. Der Verbandsgemeinderat hat in der Sitzung am 25.06.2019 die Mustergeschäftsordnung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz für die Wahlperiode 2019/2024 beschlossen, die in Abschnitt 6 (§§ 27 - 31) auch die Zusammensetzung sowie die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt. Eine spezielle Geschäftsordnung für den Werkausschuss liegt nicht vor.

Die Aufgaben des Werkausschusses ergeben sich aus § 5 der BSatz. Die Regelungen entsprechen weitgehend den Vorschriften des § 3 der EigAnVO.

Die Befugnisse des Bürgermeisters ergeben sich aus § 6 der BSatz, der weitgehend § 6 EigAnVO entspricht.

Die Aufgaben und Befugnisse der Werkleitung ergeben sich aus dem Betriebsführungsvertrag mit den Stadtwerken Annweiler am Trifels und aus § 7 der BSatz. Danach und gem. Beschluss des Verbandsgemeinderats vom 09.12.2021 soll die die Werkleitung aus einem Werkleiter und bis zu zwei Stellvertretern (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestehen. Ein Geschäftsverteilungsplan innerhalb der Werkleitung ist mithin nicht erforderlich. Seit dem 01.05.2009 ist Herr Reiner Paul zum Werkdirektor bestellt, zum stellvertretenden Werkleiter sind im Zeitpunkt unserer Prüfung Herr Michael Walther für den technischen Bereich und Herr Christian Ballweber für den kaufmännischen Bereich bestellt.



Darüber hinausgehende schriftliche Organisationsanweisungen des Werkausschusses für die Werkleitung wurden uns nicht vorgelegt.

Die vorliegenden Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es haben vier Sitzungen des Verbandsgemeinderates im Berichtsjahr stattgefunden, von denen in drei Sitzungen auch Angelegenheiten der Verbandsgemeindewerke behandelt wurden. Außerdem haben im Berichtsjahr vier Sitzungen des Werkausschusses stattgefunden.

Die uns vorgelegten Niederschriften waren nicht vollständig; es fehlten die Niederschriften über die 13. und 14. Sitzung des Werkausschusses.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Nach Auskunft des Werkdirektors ist er sowohl im Aufsichtsrat der Energie Südpfalz GmbH u. Co. KG als auch im Aufsichtsrat der Energie Südpfalz Shared Service GmbH, Landau, als Vertreter der Stadtwerke Annweiler, tätig. Darüber hinaus ist er Gesellschaftervertreter bei der Windpark Offenbach an der Queich II GmbH & Co. KG sowie Geschäftsführer der gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH Annweiler am Trifels.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Werkleitung wird im Anhang unter Berufung auf die Schutzvorschrift § 286 Abs. 4 HGB nicht angegeben.

II. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DES GESCHÄFTSFÜHRUNGS- INSTRUMENTARIUMS

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein Organisationsplan der für die Betriebsführung der Verbandsgemeindewerke zuständigen Stadtwerke Annweiler am Trifels liegt vor. Aus diesem sind der Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche sowie die Zuständigkeit und Weisungsbefugnisse ersichtlich. Für Mitarbeiter der Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels, die für die Verbandsgemeindewerke tätig werden, liegt ein Verwaltungsgliederungsplan vor.

Organisatorisch getrennt sind bei den Verbandsgemeindewerken Annweiler am Trifels in der Pfalz insbesondere:

Kassenleitung: Herr Gabriel bei der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels.
Anordnungsbefugnis: Der Werkdirektor und im Verhinderungsfall seine Stellvertreter.
Zahlungsanweisung: Der Bürgermeister und der erste Beigeordnete der Verbandsgemeinde bzw. Mitarbeiter der Kämmereiverwaltung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels.

Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit: Zuständige Sachbearbeiter.

Auftrags- und Bestellwesen: Angebotseinholung durch den zuständigen Sachbearbeiter. Beauftragung erfolgt durch den Werkdirektor. Wareneingangskontrolle erfolgt durch Mitarbeiter vor Ort.

Danach wird nach unserem Eindruck auch im Wesentlichen verfahren.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Nach der uns erteilten Auskunft wurden keine spezifischen Vorkehrungen getroffen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Schriftliche Richtlinien und Anweisungen sowie Arbeitshilfen, nach denen die Mitarbeiter zu verfahren haben, liegen bis auf die Dienstanweisung

- zur Entgegennahme von Bargeld,
- für den Bereitschaftsdienst der Kläranlage sowie
- zur Organisation des Rechnungswesens für die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels (Stand 1. August 2019)

nicht vor.

Für die Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung gelten die SektVO, die VgV, das GWB, die GemHVO, die VOB und die VOL (vgl. dazu auch Fragenkreis 9 a). Für die Kreditaufnahme und -gewährung gelten die Vorschriften der EigAnVO i. V. m. der GemO und der GemHVO. Für Personalangelegenheiten gelten die Regelungen des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVöD) sowie des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V). Die Kreditaufnahme wird von der Aufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße genehmigt. Die Einhaltung wird durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße überprüft.

Anhaltspunkte dafür, dass die o. g. Regelungen nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Eine systematische Zusammenstellung sämtlicher Verträge (Vertragsgegenstand, Kündigung, Besonderheiten, etc.) liegt vor.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes läuft mit dem Haushaltsjahr der Verbandsgemeinde und entspricht dem Kalenderjahr.

Die Führung des Eigenbetriebes wird auf der Grundlage von Wirtschaftsplänen vollzogen. Das Planungswesen besteht aus den in der EigAnVO vorgeschriebenen Planungsinstrumenten Erfolgsplan, Vermögensplan, mehrjähriges Investitionsprogramm einschließlich dessen Finanzierung und Stellenübersicht.

Die im Wirtschaftsplan 2022 enthaltene mehrjährige Investitionsplanung umfasst den Zeitraum 2021 bis 2025 einschließlich der Finanzierung der Investitionen. Ein direkter Verweis auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten erfolgt nicht.

Die Wirtschaftspläne sind ausreichend untergliedert und entsprechen den Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden im Wirtschaftsplan des Folgejahres nicht dokumentiert. Ein laufender Abgleich der Planansätze mit den Ist-Zahlen wird nicht vorgenommen, d. h. eine Gegenüberstellung von Planansätzen und Ist-Zahlen auf den Buchungsanordnungen erfolgt nicht. Auskunftsgemäß werden regelmäßig unterjährig und im Rahmen des Jahresabschlusses manuelle Abgleiche der Ist-Zahlen mit dem Erfolgsplan bzw. Vermögensplan durchgeführt. Wir empfehlen, Planansätze auf den Buchungsanordnungen zu erfassen und künftig die Planabweichungen auch zum 31.12. darzustellen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Finanzbuchhaltung wird als doppelte kaufmännische Buchführung geführt.



Die Kostenrechnung ist in das EDV-Programm integriert. Im Finanzbuchhaltungsprogramm sind mit jeder Buchung die jeweiligen Kostenstellen anzugeben. Die Ergebnisse der Kostenarten – und Kostenstellenrechnung werden allerdings noch manuell für die Kalkulationen aufbereitet.

Die Kalkulationen erfolgen grundsätzlich nach den Bestimmungen des KAG. Für den gleichen Umfang der Vorhaltung oder der Inanspruchnahme sind im Gebiet der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels gleiche Benutzungsgebühren, gleiche wiederkehrende Beiträge und gleiche einmalige Beiträge festgesetzt.

Wasserwerk und regenerative Energien

Eine Kalkulation der laufenden Entgelte basierte auf den Wirtschaftsplanzahlen 2022. Dabei ergaben sich – bei einer geplanten Wasserabgabe von 412.000 m³ – eine Wassergebühr von € 1,65 (netto) je m³ und – bei angenommenen 3.575.000 m² – einen wiederkehrenden Beitrag von € 0,18 je m². Damit wurde für das Berichtsjahr (insgesamt) mit einem Jahresgewinn von T€ 67 gerechnet. In der Haushaltsatzung 2022 wurden diese Beträge festgesetzt.

Die Kalkulation für die einmaligen Beiträge wurde letztmals im Jahre 1999 vorgenommen.

Abwasserbeseitigung

Eine Kalkulation der laufenden Entgelte basierte auf den Wirtschaftsplanzahlen 2022. Dabei wurden – bei einer geplanten Schmutzwassermenge von 600.000 m³ – eine Schmutzwassergebühr von € 2,40 je m³, unter Zugrundelegung von 6.307.692 m² ein wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser von € 0,13 je m² und auf Basis von 2.090.000 m² ein wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser von € 0,36 je m² ermittelt. Für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde mit einem Jahresgewinn von T€ 106 geplant. In der Haushaltsatzung 2022 wurden diese Beträge festgesetzt.

Die letzte Kalkulation der Einmalbeiträge erfolgte im Jahre 1999, wobei eine Unterteilung in Neubaugebiete und Ortsbereiche erfolgte.

Wir empfehlen, fortlaufend zu überprüfen, inwieweit Sonderverträge bzw. Sondereinleiterverträge abzuschließen sind. Die Kalkulation der Entgelte sollte jährlich auf der Grundlage von Ist-Zahlen nachgeprüft werden. Soweit dabei Kostenunter- oder -überdeckungen festgestellt werden, sind diese bei den zukünftigen Entgeltkalkulationen zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 1 Satz 5 KAG).

Die Prüfung der Kalkulationen (einschl. der Sonderverträge) war nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung.

Das Rechnungswesen entspricht nach unserer Feststellung insoweit den betrieblichen Erfordernissen.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Kassengeschäfte werden gem. § 12 EigAnVO, § 106 Abs. 1 GemO von der zuständigen Verbandsgemeindekasse Annweiler am Trifels unter verantwortlicher Leitung von Herrn Inspektor Peter Gabriel geführt. Die Anlage der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt nach Absprache zwischen dem Werkdirektor, seinen Stellvertretern und dem Kassenleiter der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels. Insbesondere die kurzfristige Liquiditätskontrolle ist daher Sache der Verbandsgemeindewerke. Die Kredite werden durch Führung eines Schuldenbuches laufend überwacht. Die langfristige Liquiditätsplanung erfolgt im Rahmen der Wirtschafts- und Finanzplanung.

Da vom Kassenverwalter die Kassenbestände nur für die Stadt- und Verbandsgemeindewerke zusammen bestätigt werden, weisen wir darauf hin, dass gemäß § 12 Abs. 1 EigAnVO für jeden Eigenbetrieb eine Sonderkasse einzurichten ist.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Alle Kassengeschäfte werden zentral über die Verbandsgemeindekasse geführt. Schriftliche Regelungen sind dem § 20 der Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens für die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels (Stand 01. August 2019) zu entnehmen. Anhaltspunkte, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten wurden, haben sich nicht ergeben.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Über das Jahr verteilt werden zehn Abschlagszahlungen in Höhe des Vorjahressolls unter Berücksichtigung etwaiger Veränderungen der Entgelte eingehoben. Die Abrechnung der laufenden Entgelte erfolgt einmal jährlich auf der Grundlage der durch Zählerablesung festgestellten Frischwasserabgabe. Die Erstellung der Hebelisten wird per EDV-Anlage vorgenommen. Die Endabrechnung der Tarifabnehmer erfolgte Ende Januar 2023 und damit zeitnah. Interne Vorkehrungen zur Sicherstellung der vollständigen Veranlagung der lfd. Entgelte wurden insoweit getroffen, als Plausibilitätskontrollen vorgenommen werden, wodurch wesentliche Versäumnisse aufgedeckt werden sollen. Die Zahlungen der Abnehmer werden bargeldlos getätigt. Die Einhebung

der einmaligen Beiträge/Baukostenzuschüsse ist so organisiert, dass anschließbare Grundstücke fortlaufend festgehalten und von der Bauabteilung der Verbandsgemeinde veranlagt werden.

Ein Mahnwesen ist eingerichtet und wird durch die Mitarbeiter der Stadtwerke Annweiler am Trifels wahrgenommen. Seit 2016 ist ein automatisches Mahnwesen auch für die Verbrauchsabrechnung eingerichtet. In 2022 wurden sieben Mahnläufe für die Jahresverbrauchsabrechnung durchgeführt. Die Forderungen aus der Finanzbuchhaltung werden ebenfalls regelmäßig über dieses EDV-System gemahnt. Hier erfolgten in 2022 vier Mahnläufe.

Forderungen aus Vorjahren bestehen am 31.12.2022 beim Wasserwerk in Höhe von insgesamt T€ 8 (Empfangene Ertragszuschüsse und Installationen älter als 1 Jahr). Angaben zu den enthaltenen Vorjahresforderungen aus Verbrauchsabrechnung konnten seitens der Verwaltung nicht vorgelegt werden.

Bei der Abwasserbeseitigungseinrichtung bestehen zum 31.12.2022 bei Mandant 05 keine Forderungen aus Vorjahren. Vorjahresforderungen aus der Verbrauchsabrechnung der Abwassergebühren (Mandanten 01 und 04) wurden nicht vorgelegt bzw. nachgewiesen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ein Controlling im eigentlichen Sinne besteht nicht. Lt. Auskunft der Verwaltung ist der Aufbau eines Controlling-Systems in Vorbereitung. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Zwischenbericht und Wirtschaftsplan (vgl. Fragenkreis 3 b).

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels haben kein Tochterunternehmen oder Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Eine Dokumentation eines Risikofrüherkennungssystems gemäß § 91 Abs. 2 AktG (vgl. IDW PS 720, Tz. 8) wurde von der Werkleitung in Form des Risikomanagement-Handbuchs der Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels (Stand 01.07.2005) vorgelegt. Wir empfehlen, eine jährliche Überarbeitung der inventarisierten Risiken durch das Risiko-Team vornehmen zu lassen.

Es erfolgte eine Inventur der Risiken sowie eine Risikobewertung anhand der Schadenshöhe und der Eintrittswahrscheinlichkeit der identifizierten Risiken. Die im Rahmen des Risikofrüherkennungssystems identifizierten und bewerteten Einzelrisiken sind, nach Gruppierung in kritische und berichtspflichtige Risiken, im Risikohandbuch dokumentiert und mit Gegenmaßnahmen, deren Dokumentation sowie dem jeweiligen Verantwortlichen in Tabellenform zusammengefasst.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Bei ordnungsgemäßer Anwendung sind die Maßnahmen geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Anhaltspunkte, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden, haben sich nicht ergeben.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems erfolgt in Form des Risikomanagement-Handbuchs der Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Das Risikomanagement-Handbuch enthält Regelungen über die Fortschreibung des Risikofrüherkennungssystems. Im Berichtsjahr ist keine Aktualisierung erfolgt. Wir empfehlen, eine regelmäßige Aktualisierung des Risikomanagement-Handbuchs vorzunehmen. Lt. Auskunft der Verwaltung ist eine Aktualisierung des Risikomanagement-Handbuchs im Rahmen des geplanten Aufbaus eines Controlling-Systems beabsichtigt.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Finanzinstrumente, Termingeschäfte, Optionen, Derivate u. Ä. werden nach der uns erteilten Auskunft bisher nicht genutzt. Eine Festlegung des Geschäftsumfangs zum Einsatz von solchen Finanzinstrumenten war deshalb nicht erforderlich und wurde deshalb auch bislang nicht vorgenommen. Die Fragen a) bis f) des Fragenkreises 5 sind bei den Verbandsgemeindewerken Anweiler am Trifels daher nicht einschlägig.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht aufgrund der Betriebsgröße nicht. Die Fragen a) bis f) des Fragenkreises 6 sind bei den Verbandsgemeindewerken daher nicht einschlägig. Örtliche und überörtliche Kassenprüfungen erfolgen in unregelmäßigen Abständen. Ebenso werden örtliche und überörtliche Rechnungsprüfungen gemäß § 110 GemO durchgeführt.

Die letzte überörtliche Kassenprüfung wurde durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße (untere Aufsichtsbehörde gemäß § 118 Abs. 1 GemO) am 13.4.2022 durchgeführt; eine Niederschrift hierüber wurde allerdings (noch) nicht vorgelegt. Die letzte örtliche Kassenprüfung erfolgte am 13.12.2022 und führte zu keinen Beanstandungen.

III. ORDNUNGSMÄßIGKEIT DER GESCHÄFTSFÜHRUNGSTÄTIGKEIT

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 10 der BSatz entscheidet die Werkleitung über den Abschluss von Verträgen, soweit deren Wert im Einzelfall € 5.000,00 nicht übersteigt. Darüber hinaus obliegt die Entscheidung dem Werkausschuss, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt bzw. der Verbandsgemeinderat (gem. GemO oder EigAnVO) zuständig ist. Gemäß § 3 Abs. 4 der EigAnVO hat der Werkausschuss Beschlüsse, für die der Verbandsgemeinderat zuständig ist, vorzubereiten.

Der Verbandsgemeinderat/Werkausschuss hat im Berichtsjahr folgende wesentliche Rechtsgeschäfte und Maßnahmen vorbereitet (V), zu Kenntnis genommen (K) bzw. beschlossen (B):

Bezeichnung	Werkausschuss	Verbands-gemeinderat
Bestellung eines Abschlussprüfers für die Jahre 2020-2023	10.03.2022 (V)	24.03.2022 (B)
Neuwahl der Werkausschussmitglieder	---	24.03.2022 (B)
Erneuerung der Prozessvisualisierung der Leitechnik mittels eines Konzepts, dass		
a) Lizenzkosten und allgemeine Aufwendungen (mit T€ 18)		
b) Interne Kosten (u. a. eigenes Personal) (mit T€ 92) und	10.03.2022 (B)	---
c) Externe Aufwendungen (u. a. Programmierung) in Höhe von T€ 102		
vorsieht sowie Beauftragung der Werkleitung, die externe Aufwendungen auszuschreiben und an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.		
Auftragsvergabe: Tiefbauarbeiten für die Erneuerung des SW (NW-Kanals und der Trinkwasserleitung in der Krummgasse für T€ 202 brutto.	10.03.2022 (B)	---
Auftragsvergabe: Tiefbauleistungen und Materiallieferung für den Hochbehälter Eußerthal für pauschal T€ 430 brutto.	10.03.2022 (B)	
Auftragsvergabe: Klärschlammverwertung bis 28.02.2026 für T€ 252 brutto	10.03.2022 (B)	



Bezeichnung	Werkausschuss	Verbands- gemeinderat
Gründung einer eigenen Infrastrukturgesellschaft als GmbH und Beauftragung des Bürgermeisters und des Werkleiters alle erforderlichen Schritte hierzu einzuleiten	---	30.06.2022 (B)
Kauf von zwei Grundstücken (zur Erschließung von Quellen für die Wasserversorgung)	---	30.06.2022 (B)
Vorlage Zwischenbericht zum 30.09.2022	22.11.2022 (K)	---
Auftragsvergabe: Bau einer PV-Anlage auf dem Rathaus der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels für T€ 144 netto	22.11.2022 (B)	
Auftragsvergabe: Errichtung einer Freiflächenanlage mit rd. 60 kWp nebst Stromspeicher (auf dem Schwimmbadgelände) für T€ 129 netto	22.11.2022 (B)	
Kenntnisnahme von Eilentscheidungen des Werkleiters zur Beschaffung von Eisen III Chlorid (Mehraufwand von T€ 80 gegenüber dem „Vormangelniveau“) sowie einer neuen Belüftereinheit (T€ 14) für die Kläranlage Annweiler am Trifels	22.11.2022 (K)	
Beratung und Beschluss der Jahresabschlüsse 2021	22.11.2022 (V)	15.12.2022 (B)
Wirtschaftspläne 2023 inkl. Investitionsprogramm für die Jahre 2022 - 2026	22.11.2022 (V)	15.12.2022 (B)
Auftragsvergabe: Steuerliche und rechtliche Beratung im Zuge der Gründung einer Infrastrukturgesellschaft	22.11.2022 (B)	

Darüber hinaus wurden nach der uns erteilten Auskunft keine wesentlichen zustimmungspflichtigen Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte durch die Werkleitung getätigt.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Kredite an Mitglieder der Werkleitung oder des Werkausschusses wurden im Berichtsjahr nicht vergeben.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Ähnliche, als nicht zustimmungspflichtig behandelte Maßnahmen lagen im Berichtsjahr nach Auskunft der Werkleitung nicht vor und sind uns im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch nicht bekannt geworden.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Bei unserer stichprobenartigen Überprüfung wurden bei den im Berichtsjahr getätigten wesentlichen Geschäften und Maßnahmen keine wesentlichen Verstöße gegen Gesetz, Satzung und Beschlüsse festgestellt.

Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen im Prüfungsbericht unter II.B.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Im Hinblick auf den Gegenstand des Unternehmens (Wasserversorgung von Endkunden im Versorgungsgebiet bzw. unschädliche Beseitigung der Abwässer im Entsorgungsgebiet als Hoheitsaufgabe) und der damit verbundenen Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgungssicherheit ist das Kriterium der Rentabilität nur von eingeschränkter Bedeutung für die Investitionsentscheidungen. Dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit von Investitionen wird grundsätzlich durch die Einholung von Angeboten verschiedener Anbieter Rechnung getragen. Darüber hinaus wird grundsätzlich die Möglichkeit von Investitionsalternativen geprüft. Die Finanzierbarkeit ist im Rahmen des Wirtschaftsplans sichergestellt. Die Risikoprüfung bei Investitionsentscheidungen im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist im Hinblick auf den bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang überschaubar.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich keine entsprechenden Anhaltspunkte ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die geplanten Investitionsaufwendungen werden grundsätzlich jährlich im Rahmen der Zwischenberichte der jeweiligen Betriebszweige den Ist-Aufwendungen gegenübergestellt. Darüber hinaus erfolgt eine laufende Überwachung der technischen Durchführung und Budgetierung von Investitionsmaßnahmen durch die zuständigen Mitarbeiter.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Abwasserbeseitigungseinrichtung:

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung stellt sich die Gegenüberstellung für eine im Berichtsjahr bei der Abwasserbeseitigungseinrichtung abgeschlossene wesentliche Maßnahme wie folgt dar:

Bezeichnung	Ansatz lt. Vergabe T€ (brutto)	Ist-Zahlen lt. Aktivierung und Rückforderung T€ (brutto)	Abweichung T€ (brutto)
Ausbau Krummgasse (Regenwasserkanalisation mit Hausanschlüssen)	197	285	88

Bei der Gegenüberstellung ist zu beachten, dass 50% der Leitungsnetzkosten von der Stadt Annweiler (als „Bachverrohrung“) zu tragen sind; die Anschaffungs- und Herstellungskosten bei der Abwasserbeseitigungseinrichtung betragen nur T€ 109.

Die Überschreitung der Auftragssumme wurde (durch das betreuende Ing.büro) damit begründet, dass in der Vergabesumme die Baustellensicherung (mit Verkehrssicherung) nicht (T€ 44; diese Kosten waren bei der Maßnahme Straßenbau geplant) und Mehrmengen aufgrund Kanalverlegung und mehr Einbau von Flüssigboden zur Sicherung der vorhandenen Sandmauer (entlang der Krummgasse) mit T€ 30 enthalten waren.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Leasing- oder ähnliche Verträge wurden im Berichtsjahr nicht abgeschlossen. Anhaltspunkte dafür, dass die Kreditlinien ausgeschöpft waren, lagen uns nicht vor.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Eine umfassende Prüfung der Vergaben ist grundsätzlich im Rahmen der Abschlussprüfung nicht Gegenstand des Auftrages. Die stichprobenartige Prüfung beschränkt sich grundsätzlich auf wesentliche Vergaben und bei diesen auf offenkundige, d. h. für jedermann unmittelbar erkennbare Verstöße. Eine fachtechnische Prüfung findet dabei nicht statt. Eine vollständige rechtliche Prüfung erfolgte ebenfalls nicht.

Im Berichtsjahr wurde die Maßnahme „Fertigteilbehälter zur Trinkwasserversorgung“ (Hochbehälter Eußerthal)“ vergeben. Die Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben. Zur Submission am 19.05.2022 lagen zwei Angebote vor. Die abgegebenen Angebote wurden intern rechnerisch und fachtechnisch geprüft und durch die eigenen Mitarbeiter empfohlen, den Auftrag an den günstigsten Bieter zu vergeben. Dementsprechend erfolgte die Auftragsvergabe an den günstigsten Bieter der Maßnahme in der Sitzung des Werkausschusses vom 19.06.2022.

Die uns vorgelegten Unterlagen ließen keinen offenkundigen Verstoß gegen die Vergaberegelungen erkennen.

Lt. den uns vorliegenden Unterlagen und erteilten Auskünften erfolgten im Berichtsjahr keine wesentlichen Auftragsvergaben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Soweit die Vergabevorschriften nicht anwendbar sind, werden grundsätzlich für alle wesentlichen Anschaffungen und Darlehensaufnahmen Konkurrenzangebote eingeholt und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Im Berichtsjahr wurden keine neuen Darlehen am Kapitalmarkt aufgenommen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ein Zwischenbericht gem. § 21 EigAnVO wurde im Berichtsjahr – gem. Feststellung in der Niederschrift – zwar erstellt, konnte uns aber nicht vorgelegt werden. Darüber hinaus erfolgt grundsätzlich eine umfangreiche Berichterstattung in den Sitzungen des Werkausschusses bzw. des Verbandsgemeinderates (vgl. unsere Ausführungen in Fragenkreis 1 b), 7 a).

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung im Verbandsgemeinderat und im Werkausschuss vermittelt grundsätzlich einen zutreffenden Eindruck von der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens, auch wenn der Zwischenbericht nicht eingesehen werden konnte und die Niederschriften für den Werkausschuss nicht vollständig vorlagen.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Von den Sitzungen des Werkausschusses fehlen für zwei Sitzungen die Niederschriften. Wir können deshalb abschließend nicht beurteilen, ob der Werkausschuss über die wesentlichen Vorgänge zeitnah unterrichtet wurde.

Die Beschaffung des Stroms ist derart ausgestaltet, dass das Mengen- und Preisrisiko, das üblicherweise der Energieversorger trägt, in die Beschaffungsstrategie der Verbandsgemeindewerke übernommen wurde. Ein dahingehender Beschluss des Verbandsgemeinderates existiert gem. den uns erteilten Auskünften, wurde uns aber bislang noch nicht vorgelegt.

Im Wirtschaftsjahr 2022 führte diese Beschaffungsstrategie des Strombezugs und daneben auch die gestiegenen Kosten für Eisen III-Chlorid-Beschaffung zu deutlich höheren – erfolgsgefährdenden – Mehraufwendungen.

Wir haben darauf hingewiesen, dass diese erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen sowie die Abwicklung des Ergebnisses lt. Wirtschaftsplan (Gewinn von T€ 106) vom tatsächlichen Jahresgewinn in Höhe von T€ 76 gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO unverzüglich dem Werkausschuss mitzuteilen ist.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine Berichtspflicht gem. § 90 Abs. 3 AktG besteht bei dem Eigenbetrieb nicht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung wurden solche Anhaltspunkte nicht festgestellt.

f) Gibt es eine D&O - Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Betriebsführung der Verbandsgemeindewerke erfolgt gemäß § 1 des Betriebsführungsvertrags durch die Stadtwerke Annweiler. Für die Mitarbeiter der Stadtwerke wurde eine D&O-Versicherung abgeschlossen, die den Verbandsgemeindewerken anteilig in Rechnung gestellt wird.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Gemäß den uns erteilten Auskünften sowie den bei der Prüfung gewonnen Erkenntnissen lagen derartige Interessenkonflikte bislang nicht vor.

IV. VERMÖGENS- UND FINANZLAGE

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Das in der Bilanz ausgewiesene Vermögen ist betriebsnotwendig.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Auffallende Bestände liegen nicht vor.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Nennenswerte stille Reserven sind im Anlagevermögen zu vermuten. Ob und in welcher Höhe stille Reserven bestehen, ist ohne Erstellung aktueller Wertgutachten nicht erkennbar.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Untersuchung der Vermögens- und Finanzlage zeigt, dass das Anlagevermögen wie folgt finanziert ist:

	Wasserwerk		Regenerative Energie		Abwasserbeseitigungseinrichtung	
	% Vorjahr	% lfd. Jahr	% Vorjahr	% lfd. Jahr	% Vorjahr	% lfd. Jahr
Finanzierungsmittel						
Eigenkapital	39,6	37,4	41,6	47,0	67,7	65,7
Empfangene Ertragszuschüsse	9,8	9,3	0,0	0,0	22,5	20,9
Förderdarlehen (Restlaufzeit über 1 Jahr)	30,7	0,0	0,0	0,0	21,0	19,2
Übrige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit über 1 Jahr)	0,0	32,3	61,9	57,8	0,0	0,0
Summe	80,1	79,0	103,5	104,8	111,2	105,8



Wasserwerk

Das Verhältnis von Eigenmitteln (Eigenkapital und empfangene Ertragszuschüsse) zu Fremdkapital (Verschuldungsgrad) ist schlechter als 1 : 1. Die Finanzierung muss als nicht ganz zufriedenstellend bezeichnet werden, da die Eigenmittel (Eigenkapital und Empfangene Ertragszuschüsse) zwar 44,4 % (im Vorjahr 47,5 %) des Gesamtkapitals betragen, aber das Anlagevermögen nur zu 79,0 % (im Vorjahr 80,2 %) langfristig finanziert ist.

Der Wirtschaftsplan 2023 enthält ein Investitionsprogramm Finanzplan für die Jahre 2022 – 2026. Danach ist für die Jahre 2023 – 2026 ein Investitionsvolumen von insgesamt T€ 3.424 vorgesehen. Finanzierungsmittel für die vorgenannten Investitionen sind wie folgt geplant:
Eigenmittel Werke (T€ 1.792), Kredite (T€ 750), Sonstige Erträge (T€ 450), Förderdarlehen/Landeszuschüsse (T€ 432).

Regenerative Energie

Das Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital (Verschuldungsgrad) ist schlechter als 1 : 1. Die Finanzierung kann noch als zufriedenstellend bezeichnet werden, da das Eigenkapital 41,8 % (im Vorjahr 34,2 %) des Gesamtkapitals beträgt und das Anlagevermögen zu 104,8 % (im Vorjahr 103,5 %) langfristig finanziert ist.

Der Wirtschaftsplan 2023 enthält ein Investitionsprogramm Finanzplan für die Jahre 2022 – 2026. Danach ist für die Jahre 2023 – 2026 ein Investitionsvolumen von insgesamt T€ 500 vorgesehen. Finanzierungsmittel für die vorgenannten Investitionen sind wie folgt geplant: Kreditaufnahme (T€ 500).

Abwasserbeseitigungseinrichtung

Das Verhältnis von Eigenmitteln zu Fremdkapital (Verschuldungsgrad) ist besser als 1 : 1. Die Finanzierung kann als zufriedenstellend bezeichnet werden, da die Eigenmittel (Eigenkapital und Empfangene Ertragszuschüsse) 76,4 % (im Vorjahr 76,9 %) des Gesamtkapitals betragen und das Anlagevermögen zu 105,8 % (im Vorjahr 111,2 %) langfristig finanziert ist.

Der Wirtschaftsplan 2023 enthält einen Finanzplan für die Jahre 2022 – 2026. Danach ist für die Jahre 2023 – 2026 ein Investitionsvolumen von insgesamt T€ 12.905 vorgesehen. Finanzierungsmittel für die vorgenannten Investitionen sind wie folgt geplant: Förderdarlehen (T€ 305) und eigene Mittel (T€ 12.600).

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahme wesentlicher Konzerngesellschaften?

Bei den zu prüfenden Jahresabschlüssen handelt es sich nicht um einen Konzernjahresabschluss.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Wasserwerk

Für den Betriebszweig Wasserwerk war im Berichtsjahr ein Förderdarlehen aus dem Zinszuschussprogramm des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten über T€ 2.498 zu verzeichnen. Gemäß Bewilligungsbescheid vom 14.09.2021 wurden für die Maßnahme „Trinkwasserbehälter Eußerthal Neubau“ € 549.000,00 als Darlehen aus dem Zinszuschussprogramm bewilligt. Die Fördermittel sind bis zum 01.11.2024 abzurufen. In 2022 wurden € 410.900,00 abgerufen. Die halbjährlichen Tilgungen betragen € 6.163,50. Diese sind jeweils 15.06. und 15.12. eines Jahres, erstmalig zum 15.06.2025 fällig.

Regenerative Energie

Der Betriebszweig Regenerative Energie hat keine Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Abwasserbeseitigungseinrichtung

Die Verbandsgemeindewerke Annweiler am Trifels - Abwasserbeseitigungseinrichtung haben im Wirtschaftsjahr 2022 Fördermittel der öffentlichen Hand i. H. v. € 124.920,00 in Form eines Förderdarlehens und i. H. v. € 83.280,00 in Form eines Zuschusses erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Liquidität am Ende des Berichtsjahres stellt sich wie folgt dar:

	Wasserwerk	Regenerative Energie	Abwasserbeseitigungs- einrichtung
	T€	T€	T€
Kurzfristig verfügbare Mittel (innerhalb eines Jahres fällige Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände)	357	82	2.482
- Kurzfristige Verbindlichkeiten	1.867	49	1.277
- Kurzfristige Rückstellungen	31	1	128
= Überdeckung/Unterdeckung (-)	- 1.541	32	1.077

Wasserwerk

Bei einem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von T€ 482 ergibt sich ein dynamischer Verschuldungsgrad¹ von 4,9 Jahren. Die Investitionen konnten nicht vollständig aus dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert werden (Unterdeckung von T€ 466).

Die Vermögenslage ist im Hinblick auf die Finanzierung des Anlagevermögens nicht zufriedenstellend, da nur 79,0 % des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Der Verschuldungsgrad ist schlechter als 1 : 1.

Die Liquiditätslage am Bilanzstichtag kann nicht als zufriedenstellend beschrieben werden, da die kurzfristig verfügbaren Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen um T€ 1.541 unterschreiten.

¹ Verbindlichkeiten Restlaufzeit über 1 Jahr
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit

Gem. § 11 Abs. 7 Satz 3 EigAnVO noch auszugleichende Jahresverluste und für den Ausgleich noch nicht verbrauchte Jahresgewinne beim Wasserwerk:

Jahr	Jahresverluste €	für den Ausgleich noch nicht verbrauchte Jahresgewinne €
Verlustvortrag zum 31.12.2007	- 411.585,26	0,00
2007	- 104.427,15	0,00
2008	- 211.921,11	0,00
2009	- 188.136,77	0,00
2010	- 115.866,90	0,00
2011	- 89.272,33	0,00
2012	0,00	11.591,02
2013	0,00	16.078,26
2014	0,00	80.946,53
2015	0,00	12.107,18
2016	- 86.783,57	0,00
2017	- 56.232,24	0,00
2018	0,00	68.074,83
2019	- 34.567,50	0,00
2020	0,00	72.511,78
2021	- 5.242,06	0,00
2022	0,00	48.513,53

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 11 Abs. 7 Satz 3 EigAnVO ein nach Ablauf der folgenden fünf Jahre nicht ausgeglichener Jahresverlust durch Entnahme aus den Rücklagen ausgeglichen werden kann, soweit die Eigenkapitalausstattung dies zulässt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Verbandsgemeinde auszugleichen. Wir weisen darauf hin, dass diverse Jahresverluste existieren, die gemäß § 11 Abs. 7 Satz 3 EigAnVO bereits durch Entnahmen aus den Rücklagen hätten ausgeglichen werden müssen. Wir empfehlen, darüber entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Regenerative Energie

Bei einem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von -T€ 45 ergibt sich ein negativer dynamischer Verschuldungsgrad.

Die Vermögenslage ist im Hinblick auf die Finanzierung des Anlagevermögens gut, da 104,8 % des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Der Verschuldungsgrad ist schlechter als 1 : 1.

Die Liquiditätslage am Bilanzstichtag kann als zufriedenstellend bezeichnet werden, da die kurzfristig verfügbaren Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen um T€ 32 übersteigen.

Gem. § 11 Abs. 7 Satz 3 EigAnVO noch auszugleichende Jahresverluste und für den Ausgleich noch nicht verbrauchte Jahresgewinne bei den Regenerativen Energien:

Jahr	Jahresverluste €	für den Ausgleich noch nicht verbrauchte Jahresgewinne €
2012	- 5.360,27	0,00
2013	- 423,56	0,00
2014	- 15.951,34	0,00
2015	- 6.945,36	0,00
2016	- 13.865,33	0,00
2017	- 2.912,07	0,00
2018	0,00	18.582,73
2019	0,00	14.162,00
2020	0,00	39.022,84
2021	0,00	34.464,31
2022	0,00	27.886,00

Wir weisen darauf hin, dass die Jahresverluste nicht mit den Gewinnen beim Wasserwerk verrechnet werden können. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass gemäß § 11 Abs. 7 Satz 3 EigAnVO ein nach Ablauf der folgenden fünf Jahre nicht ausgeglichener Jahresverlust durch Entnahme aus den Rücklagen ausgeglichen werden kann, soweit die Eigenkapitalausstattung dies zulässt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Verbandsgemeinde auszugleichen. Die Jahresverluste 2012 bis 2016 wären somit bis 2022 auszugleichen gewesen. Wir empfehlen, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Abwasserbeseitigungseinrichtung

Die Vermögenslage ist im Hinblick auf die Finanzierung des Anlagevermögens zufriedenstellend, da 105,8 % des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Der Verschuldungsgrad ist besser als 1:1.

Die Liquiditätslage am Bilanzstichtag ist gut, da die kurzfristig verfügbaren Mittel die kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen um T€ 1.077 überschreiten. Bei einem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit von T€ 874 ergibt sich ein dynamischer Verschuldungsgrad¹ von 4,2

¹ Verbindlichkeiten Restlaufzeit über 1 Jahr
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit



Jahren. Die Investitionen konnten nicht vollständig aus dem Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit finanziert werden (Unterdeckung T€ 764).

Die Ermittlung des ausgabewirksamen Teils des Jahresverlustes für das Kanalwerk Annweiler am Trifels (gem. § 11 Abs. 8 EigAnVO i. V. m. Ziff. 8 zu § 12 des Rundschreibens des M.d.I. u. Sp. vom 24.09.1992, MinBl. 1992, S. 386 ff.) bei der Abwasserbeseitigungseinrichtung stellt sich wie folgt dar:

Summe Aufwendungen			
lt. Gewinn- und Verlustrechnung	€	4.542.841,03	
nicht ausgabewirksame Aufwendungen			
Abschreibungen	- €	1.386.402,79	
+ Tilgung lt. Bilanz	+ €	<u>515.548,56</u>	€ 3.671.986,80
Summe Erträge			
lt. Gewinn- und Verlustrechnung	€	4.245.689,03	
Auflösung Empfangener Ertragszuschüsse	- €	<u>350.005,57</u>	€ <u>3.895.683,46</u>
Einnahmeüberschuss			- € <u>223.696,66</u>

Gem. § 11 Abs. 7 Satz 3 EigAnVO bei der Abwasserbeseitigung noch auszugleichende Jahresverluste und für den Ausgleich noch nicht verbrauchte Jahresgewinne:

Jahr	Jahresverluste €	für den Ausgleich noch nicht verbrauchte Jahresgewinne €
2010	- 33.039,40	0,00
2011	- 372.547,83	0,00
2012	- 244.293,53	0,00
2013	- 74.365,98	0,00
2014	- 206.389,40	0,00
2015	- 118.644,34	0,00
2016	- 209.161,64	0,00
2017	- 153.073,59	0,00
2018	0,00	135.301,59
2019	0,00	160.665,58
2020	0,00	229.890,52
2021	0,00	302.285,55
2022	- 297.152,00	0,00

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 11 Abs. 7 Satz 3 EigAnVO ein nach Ablauf der folgenden fünf Jahre nicht ausgeglichener Jahresverlust durch Entnahme aus den Rücklagen ausgeglichen werden kann, soweit die Eigenkapitalausstattung dies zulässt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Verbandsgemeinde auszugleichen. Wir weisen darauf hin, dass diverse



Jahresverluste existieren, die gemäß § 11 Abs. 7 Satz 3 EigAnVO bereits durch Haushaltsmittel hätten ausgeglichen werden müssen. Wir empfehlen darüber entsprechende Beschlüsse zu fassen.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 15.12.2022 wurden die Jahresabschlüsse 2021 festgestellt und über die Ergebnisverwendung beschlossen. Der jeweilige Verwendungsbeschluss ist – abgesehen von der fehlenden Verlustverrechnung gem. § 11 Abs. 7 S. 3 EigAnVO – rechtmäßig und mit der Wirtschaftslage des Eigenbetriebes bei Gesamtbetrachtung vereinbar.

Ergebnisverwendungsvorschläge für 2022 lagen im Zeitpunkt unserer Prüfung noch nicht vor.

Entwurf

V. ERTRAGSLAGE

Fragenkreis 14: Rentabilität / Wirtschaftlichkeit

a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Bei den Verbandsgemeindewerken Annweiler am Trifels handelt es sich um Einrichtungen der Wasserversorgung, der Regenerativen Energie bzw. der Abwasserbeseitigung. Der Ver- und Entsorgungsbereich ist regional auf das Gebiet der Verbandsgemeinde begrenzt. Eine Differenzierung nach Segmenten (z. B. Produktgruppen, regionale Märkte, etc.) ist somit nicht sinnvoll möglich.

Das Jahresergebnis des Eigenbetriebes setzt sich wie folgt zusammen:

➤ Betriebszweig Wasserwerk	T€	48	
➤ Betriebszweig Regenerative Energie	T€	<u>28</u>	T€ 76
➤ Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen			- T€ <u>297</u>
➤ Verbandsgemeindewerke			- T€ <u>221</u>

b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Wasserwerk

Das Jahresergebnis wird per Saldo mit T€ 0 durch periodenfremde Aufwendungen bzw. Erträge belastet bzw. begünstigt. Nennenswerte einmalige Vorgänge, die das Jahresergebnis entscheidend geprägt haben, sind nicht zu verzeichnen.

Regenerative Energie

Das Jahresergebnis wird per Saldo mit T€ 0 durch periodenfremde Aufwendungen bzw. Erträge belastet bzw. begünstigt. Nennenswerte einmalige Vorgänge, die das Jahresergebnis entscheidend geprägt haben, lagen nicht vor.

Abwasserbeseitigungseinrichtung

Periodenfremde Aufwendungen bzw. Erträge belasten das Jahresergebnis per Saldo mit -T€ 17. Nennenswerte einmalige Vorgänge, die das Jahresergebnis entscheidend geprägt haben, lagen nicht vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Zwischen den Verbandsgemeindewerken Annweiler am Trifels und der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels bestehen folgende wesentlichen Leistungsbeziehungen:

Leistung	Wasserwerk und Regenerative Energie berechnete Vergütung Ertrag / Aufwand (-) T€	Abwasserbeseitigungseinrichtung berechnete Vergütung Ertrag / Aufwand (-) T€
Verwaltungskostenbeitrag an die Verbandsgemeinde	- 30	- 39

Die Verwaltungskosten wurden kostenorientiert ermittelt.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Wasserwerk

Beim Wasserwerk errechnet sich die Konzessionsabgabe des laufenden Jahres gemäß den Vorschriften der KAE mit T€ 139. Da der steuerliche Mindestgewinn nicht erwirtschaftet wurde, wurde auch keine Konzessionsabgabe eingebucht.

Regenerative Energie

Der Betriebszweig unterliegt weder der KAE noch der KAV, sodass sich die Frage der Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe nicht stellt.

Abwasserbeseitigungseinrichtung

Die Abwasserbeseitigungseinrichtung unterliegt weder der KAE noch der KAV, sodass sich die Frage der Erwirtschaftung der Konzessionsabgabe nicht stellt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Bei allen Betriebszweigen (Wasserwerk und Regenerative Energie sowie Abwasserbeseitigungseinrichtung) sind keine verlustbringenden Geschäfte im Sinne dieser Frage zu verzeichnen.

Vgl. hierzu auch Fragenkreis 16 a).

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Der Betriebszweig Wasserwerk verzeichnet für das Berichtsjahr einen Jahresgewinn in Höhe von T€ 48.

Der Betriebszweig Regenerative Energie erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresgewinn in Höhe von T€ 28.

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtung erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresverlust in Höhe von T€ 297.

Maßnahmen zur Verlustbegrenzung (im Sinne dieser Frage) wurden nicht durchgeführt.

Entwurf



Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Wasserwerk und Regenerative Energie

Der Betriebszweig Wasserwerk erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresgewinn in Höhe von T€ 48.

Der Betriebszweig Regenerative Energie erwirtschaftete im Berichtsjahr einen Jahresgewinn in Höhe von T€ 28.

Abwasserbeseitigungseinrichtung

Der Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtung erwirtschaftete in 2022 einen Jahresverlust in Höhe von T€ 297. Dieser ist insbesondere auf die höheren Strombezugskosten und den Anstieg der Aufwendungen für Schlammaufbereitungsstoffe zurückzuführen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Wasserwerk und Regenerative Energie

Für das Jahr 2021 wurden die Wasserverbrauchsgebühr um 0,10 €/m³ auf 1,65 €/m³ sowie der wiederkehrende Beitrag um 0,01 €/m² auf 0,18 €/m² angehoben. Für das Jahr 2022 erfolgten keine Anpassungen und für das Jahr 2023 sind keine vorgesehen.

Die Eigenkapitalverzinsung gemäß § 8 Abs. 3 KAG errechnet sich wie folgt:

Anlagevermögen zum 01.01.2022	€	<u>7.461.828,00</u>
Eigenkapitalverzinsung (1,6 % von € 7.461.828,00)	= €	<u>119.389,00</u>

Das Jahresergebnis unterschreitet die Eigenkapitalverzinsung gemäß § 8 Abs. 3 KAG um € 42.989,00. Im Jahr 2022 beträgt die Eigenkapitalrentabilität¹ 2,5 % bzw. Gesamtkapitalrentabilität² 1,1 % (2021: Eigenkapitalrentabilität 1,0 % und Gesamtkapitalrentabilität 0,5 %).

¹ $\frac{\text{Jahresgewinn}}{\text{Eigenkapital}}$

² $\frac{\text{Jahresergebnis} + \text{Fremdkapitalzinsen}}{\text{Gesamtkapital}}$



Die Ertragslage zeigt, dass die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 8 Abs. 3 KAG nicht erfüllt werden konnten, da die Eigenkapitalverzinsung gemäß § 8 Abs. 3 KAG, die darauf entfallenden Steuern sowie die Konzessionsabgabe nicht erwirtschaftet wurden. Das Entgeltaufkommen beim Wasserwerk übersteigt allerdings das vertretbare Entgelt, sodass gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 KAG i. V. m. § 3 Abs. 1 KAVO auf die Erwirtschaftung der Eigenkapitalzinsen und der über die Tilgungen hinausgehenden Abschreibungen verzichtet werden konnte.

Abwasserbeseitigungseinrichtung

Die Eigenkapitalverzinsung gemäß § 8 Abs. 3 KAG errechnet sich wie folgt:

Anlagevermögen zum 01.01.2022	€	<u>18.708.760,00</u>
Eigenkapitalverzinsung (1,6 % von € 18.708.760,00)	= €	<u>299.340,00</u>

Der Jahresverlust 2022 in Höhe von € 297.152,00 unterschreitet die Eigenkapitalverzinsung gemäß § 8 Abs. 3 KAG um € 596.492,00.

Im Jahr 2022 ergibt sich eine negative Eigenkapitalrentabilität¹ (im Vorjahr: 2,4 %) bzw. eine negative Gesamtkapitalrentabilität² (im Vorjahr: 1,4 %).

Die Ertragslage zeigt, dass die Wirtschaftsgrundsätze gem. § 85 Abs. 3 GemO in Verbindung mit § 8 Abs. 3 KAG nicht erfüllt werden konnten, da die Eigenkapitalverzinsung gemäß § 8 Abs. 3 KAG nicht erwirtschaftet wurde. Allerdings übersteigt das Entgeltaufkommen bereits den Grenzwert i. S. d. § 3 KAVO von € 70,00 je Einw./Jahr, sodass gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 KAG i. V. m. § 3 Abs. 1 KAVO auf die Erwirtschaftung der Eigenkapitalzinsen und der über die Tilgungen hinausgehenden Abschreibungen verzichtet werden konnte.

¹ Jahresgewinn
Eigenkapital

² Jahresergebnis + Fremdkapitalzinsen
Gesamtkapital